

Drs. 4396-15
Berlin 30 01 2015

Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung

Vorbemerkung	5
A. Auftrag, Ziele und Rahmenbedingungen	7
A.I Auftrag des Wissenschaftsrates	7
A.II Aufgaben und Zusammensetzung des Akkreditierungsausschusses	9
A.III Ziele der Konzeptprüfung	10
A.IV Verhältnis zur staatlichen Anerkennung	11
A.V Verhältnis zur Programmakkreditierung und zur Institutionellen Akkreditierung	12
A.VI Kosten der Konzeptprüfung	14
A.VII Vertraulichkeit und Datenschutz	14
B. Verfahren der Konzeptprüfung	15
B.I Verfahrensgrundsätze	15
B.II Verfahrensablauf	17
II.1 Verfahrensvorbereitung	17
II.2 Verfahrensdurchführung	18
B.III Verfahrensergebnisse	20
B.IV Kriterien der Konzeptprüfung	21
IV.1 Prüfbereich 1: Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele	21
IV.2 Prüfbereich 2: Leitungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement	23
IV.3 Prüfbereich 3: Personal	25
IV.4 Prüfbereich 4: Studium und Lehre	28
IV.5 Prüfbereich 5: Forschung und Kunstausbübung	30
IV.6 Prüfbereich 6: Räumliche und sächliche Ausstattung	31
IV.7 Prüfbereich 7: Finanzierung	32
C. Anhang	33
C.I Governance-Modelle	33
C.II Übersicht Verfahrensablauf	35
C.III Hinweise zur Erstellung der Antragsunterlagen	36
C.IV Fragen und Anleitungen zur Erstellung des Selbstberichts	37
C.V Anlagen zum Selbstbericht	45
C.VI Basisdaten	47
C.VII Kostenübernahmeerklärung	57

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat auf der Grundlage seiner „Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen“ |¹ einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, der sich im Januar 2001 konstituiert und einen Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung erarbeitet hat. |² Dieser Leitfaden bildete die Grundlage sowohl für Akkreditierungsverfahren von etablierten Hochschulen als auch für Konzeptakkreditierungen von geplanten Hochschulen. Konzeptakkreditierungen wurden bis zum Jahr 2011 durchgeführt und ab diesem Zeitpunkt durch Konzeptprüfungen ersetzt. |³ Der Wissenschaftsrat hat den entsprechenden „Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung“ im Jahr 2010 verabschiedet. |⁴

Eine grundlegende Überarbeitung des Leitfadens der Konzeptprüfung hat sich als notwendig erwiesen, um dem Änderungsbedarf zu entsprechen, der sich insbesondere aus der im Mai 2012 vom Wissenschaftsrat verabschiedeten Stellungnahme „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung“ ergab. |⁵ Ausgehend von dieser ersten umfassenden Bestandsaufnahme des nichtstaatlichen Hochschulsektors in Deutschland und unter Berücksichtigung seiner langjährigen Spruchpraxis im Bereich der Institutionellen Akkreditierung und der Konzeptprüfung |⁶ hat der Wissenschaftsrat im vorlie-

|¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: ders.: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Bd. 1, Köln 2001, S. 201-228.

|² Der Wissenschaftsrat hat diesen Leitfaden im Juli 2004 verabschiedet und im Januar 2006 geringfügig abgeändert. Wissenschaftsrat: Leitfaden der institutionellen Akkreditierung, in: ders.: Empfehlungen und Stellungnahmen 2004, Bd. II, Köln 2005, S. 421-462; ders.: Leitfaden der institutionellen Akkreditierung (Drs. 7078-06), Berlin Januar 2006.

|³ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat (Drs. 8925-09), Berlin Januar 2009.

|⁴ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung (Drs. 10047-10), Berlin Juli 2010.

|⁵ Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Köln 2012.

|⁶ Bis zum 1. Februar 2015 hat der Wissenschaftsrat 125 Stellungnahmen zur Institutionellen Akkreditierung und Reakkreditierung verabschiedet sowie 24 Konzeptprüfungsverfahren abgeschlossen.

genden Leitfaden Kriterien der Hochschulformigkeit entwickelt. Aus diesen ergeben sich signifikante Anpassungen der Prüfkriterien in sämtlichen Prüfbereichen. Bei der Überarbeitung der Prüfbereiche wurden ferner die Spezifika künstlerisch-gestalterischer Hochschulen sowie bekenntnisgebundener Einrichtungen |⁷ im nichtstaatlichen Hochschulsektor berücksichtigt.

Eine Arbeitsgruppe des Akkreditierungsausschusses hat den vorliegenden Leitfaden vorbereitet und dafür eine Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Länder, privater und kirchlicher Hochschulen, des Akkreditierungsrates, mehrerer deutscher Akkreditierungsagenturen sowie eines internationalen Experten durchgeführt. Der Akkreditierungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 10. und 11. September sowie am 27. und 28. November 2014 über die Vorlagen der Arbeitsgruppe beraten.

An der Überarbeitung des Leitfadens haben auch Sachverständige mitgewirkt, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet. Der Wissenschaftsrat hat den vorliegenden Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung am 30. Januar 2015 verabschiedet. Anträge nach dem bisherigen Leitfaden |⁸ sind letztmalig zum 1. Juli 2015 möglich.

|⁷ Vgl. Wissenschaftsrat: Kriterien der Hochschulformigkeit bekenntnisgebundener Einrichtungen im nichtstaatlichen Sektor (Drs. 3644-14), Berlin Januar 2014.

|⁸ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung (Drs. 3858-14), Darmstadt April 2014.

A. Auftrag, Ziele und Rahmenbedingungen

A.1 AUFTRAG DES WISSENSCHAFTSRATES

Auf der Grundlage seiner im Januar 2000 verabschiedeten „Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen“ |⁹ führt der Wissenschaftsrat im Auftrag der Länder Verfahren zur Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch. Nichtstaatliche Hochschulen sind staatlich anerkannte Hochschuleinrichtungen, die sich nicht in der Trägerschaft eines Landes befinden. Hierzu gehören – unabhängig von ihrer Finanzierungsgrundlage – vor allem private und kirchliche Hochschulen, aber auch Hochschulen in Trägerschaft der öffentlichen Hand, die nicht zugleich Hochschulen eines Landes sind. |¹⁰

Darüber hinaus führt der Wissenschaftsrat seit Juli 2010 Konzeptprüfungen durch, die Vorhaben zur Gründung nichtstaatlicher Hochschulen zum Gegenstand haben und der staatlichen Anerkennung als Hochschule vorausgehen sollen. |¹¹ Die Konzeptprüfung ist an die Stelle der zuvor angebotenen Konzeptakkreditierung getreten. |¹²

|⁹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O.

|¹⁰ Vgl. als Beispiele nichtstaatlicher Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit – Staatlich anerkannte Fachhochschule für Arbeitsmarktmanagement (Mannheim) i. Gr., in: ders.: Empfehlungen und Stellungnahmen 2007, Köln 2008, Bd. III, S. 341-415, sowie ders.: Stellungnahme zur Akkreditierung der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster (Drs. 2843-13), Berlin Januar 2013.

|¹¹ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung (2010), a. a. O.

|¹² Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat, a. a. O., S. 11.

Aufgrund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 |¹³ und seiner 2009 verabschiedeten „Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen“ |¹⁴ kann der Wissenschaftsrat im Zuge der Institutionellen Akkreditierung oder im Rahmen einer gesonderten Begutachtung die Verleihung oder die Verlängerung des Promotionsrechts empfehlen. Hierfür wird vorausgesetzt, dass die betreffende Hochschule den Anforderungen des Wissenschaftsrates an eine Universität oder universitätsgleiche Hochschule entspricht.

Angesichts einer Vielfalt ländergesetzlicher Vorgaben und Regelungen dienen sowohl die Konzeptprüfung als auch die Institutionelle Akkreditierung als Verfahren der länderübergreifenden Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen in deren Eigenschaft als staatlich beliehene Einrichtungen des tertiären Bildungssektors. |¹⁵ Beide Verfahren erfüllen eine qualitätssichernde Funktion bei der Aufnahme nichtstaatlicher Einrichtungen in das deutsche Hochschulsystem. Institutionelle Akkreditierungen und Reakkreditierungen sind überdies maßgeblich für den Verbleib nichtstaatlicher Hochschulen innerhalb des Systems. Zugleich handelt es sich um Instrumente, die der externen Qualitätssicherung von Lehre, Forschung und Kunstausbübung an nichtstaatlichen Hochschulen dienen. |¹⁶ Konzeptprüfung und Institutionelle Akkreditierung sichern zum einen die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung und dienen zum anderen dem Schutz der Studierenden sowie privater und öffentlicher Institutionen als künftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen.

Durch die Veröffentlichung seiner Akkreditierungsentscheidungen und die Verleihung eines Siegels trägt der Wissenschaftsrat zur Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit tertiärer Bildungsangebote bei. Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung werden zudem die Leistung des nichtstaatlichen Hochschulsektors als „Treiber der Differenzierung“ |¹⁷ und als Beitrag zur Entstehung innovativer Hochschulformate |¹⁸ anerkannt und hochschulpolitisch

|¹³ Niederschrift der 183. Amtschefkonferenz, Nürnberg 22. September 2005, S. 19. Die Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen sollte demnach an deren „institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat als Universität oder gleichgestellte Hochschule“ geknüpft werden.

|¹⁴ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen (Drs. 9279-09), Berlin Juli 2009, S. 17 ff.

|¹⁵ Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 70 ff.

|¹⁶ Zur Programm- und Systemakkreditierung als weitere Instrumente externer Qualitätssicherung vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung, Köln 2012.

|¹⁷ Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 122.

|¹⁸ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Köln 2010, S. 69-71.

eingeorordnet. Darüber hinaus betrachtet es der Wissenschaftsrat als seine Aufgabe, den Ländern Anregungen zur Weiterentwicklung der staatlichen Anerkennungspraxis zu geben.

Die Begutachtung nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen, die nicht unter das Hochschulrecht fallen, ist weder Gegenstand der Konzeptprüfung noch der Institutionellen Akkreditierung.

A.II AUFGABEN UND ZUSAMMENSETZUNG DES AKKREDITIERUNGS-AUSSCHUSSES

Zur Erfüllung seines vorstehend beschriebenen Auftrags hat der Wissenschaftsrat einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, |¹⁹ der sich im Januar 2001 konstituierte. Die zentrale Aufgabe des Ausschusses besteht darin, Verfahren der Konzeptprüfung und der Institutionellen Akkreditierung durchzuführen sowie Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen zu erarbeiten. Ihm obliegt es, dem Wissenschaftsrat Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Leitfäden der Konzeptprüfung sowie der Institutionellen Akkreditierung zu unterbreiten. Erforderliche Anpassungen der für die operative Durchführung der Verfahren maßgeblichen Dokumente |²⁰ nimmt der Akkreditierungsausschuss im Auftrag des Wissenschaftsrates in eigener Zuständigkeit vor. Darüber hinaus befasst sich der Ausschuss mit übergreifenden Gesichtspunkten, die sich aus der Durchführung der ihm obliegenden Verfahren ergeben. Hierzu zählen insbesondere hochschul- und wissenschaftspolitisch für das gesamte Hochschulsystem relevante Neuerungen im nichtstaatlichen Sektor sowie das Verhältnis zwischen Institutioneller Akkreditierung, Programmakkreditierung und Systemakkreditierung.

Neben Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundes gehören dem Akkreditierungsausschuss Professorinnen und Professoren unterschiedlicher Fachrichtungen und Hochschultypen an, darunter Mitglieder der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates, sowie weitere mit dem deutschen Hochschulwesen vertraute Sachverständige. Ein Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates sitzt dem Akkreditierungsausschuss vor. Professorinnen und Professoren nichtstaatlicher Hochschulen werden bei der Zusammensetzung des Ausschusses in angemessenem Verhältnis berücksichtigt.

|¹⁹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O., S. 201-228.

|²⁰ Dies betrifft die Abschnitte C.II bis C.VII dieses Leitfadens.

In Verfahren der Konzeptprüfung ist die zentrale Frage zu beantworten, ob das vorgelegte Konzept eine geeignete Grundlage für die Gründung einer Hochschule bildet, an der Leistungen in Lehre und Forschung bzw. Kunstausübung |²¹ erbracht werden können, die anerkannten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Maßstäben entsprechen. Solche Leistungen können nur erbracht werden, wenn die für die Hochschulformigkeit konstitutiven Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus fließt der institutionelle Anspruch einer geplanten Hochschule als Maßstab in die Bewertung ein (vgl. zum institutionellen Anspruch B.IV.1). Folgende Voraussetzungen sieht der Wissenschaftsrat für die Hochschulformigkeit einer etablierten Einrichtung als konstitutiv an:

- _ Lehre, Forschung und Kunstausübung finden unter den Bedingungen der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Wissenschaft und der Kunst statt.
- _ Die Hochschule ist mitgliedschaftlich organisiert und ihr akademischer Betrieb liegt in der Verantwortung der hochschulischen Organe.
- _ Die Hochschule nimmt das Recht auf Selbstergänzung des Lehrkörpers wahr und führt zu diesem Zweck Berufungsverfahren durch, die wissenschaftsadäquaten Standards genügen.
- _ Die Hochschule verfügt über einen „akademischen Kern“ hauptberuflich beschäftigter Professorinnen und Professoren, |²² der in qualitativer und quantitativer Hinsicht ihrem institutionellen Anspruch genügt und eine hinlängliche Kontinuität aufweist.
- _ Der akademische Kern trägt dazu bei, ein qualitätsgesichertes Studienangebot dauerhaft vorzuhalten, das mindestens zwei Studiengänge |²³ umfasst, um

|²¹ Im Folgenden wird der Werkbereich von Hochschulen mit künstlerischen, musikalischen und gestalterischen Studienangeboten, also die Kunst- und Musikausübung sowie künstlerische und gestalterische Entwicklungsvorhaben, als „Kunstausübung“ zusammengefasst.

|²² Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass ein „akademischer Kern“ aus hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die als Träger zentraler Funktionen in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung nicht durch andere Personalkategorien zu ersetzen sind, zu den Grundvoraussetzungen für die Hochschulformigkeit einer Einrichtung zählt (vgl. ausführlich hierzu Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125 ff.). Die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren werden durch die ländergesetzlichen Vorgaben und den institutionellen Anspruch der Hochschule bestimmt (vgl. B.IV.1).

|²³ Grundsätzlich können auch Einrichtungen, die ausschließlich Studienangebote im ersten Bologna-Zyklus vorsehen, als hochschulformig qualifiziert werden: „Der Wissenschaftsrat betont die Legitimität eines Hochschulprofils, das ausschließlich das Angebot von Bachelorprogrammen und eine entsprechend geringere Forschungsorientierung vorsieht. Bei solchen Einrichtungen handelt es sich um vollgültige Hoch-

die Lehre in den Kernfächern des Studienangebots sicherzustellen sowie notwendige curriculare Reformen umzusetzen.

- _ Die Studier- und Lernfreiheit der Studierenden ist gewährleistet.
- _ Mittels forschungs- und kunstbasierter Lehre werden den Studierenden wissenschaftliche bzw. künstlerische Kompetenzen vermittelt.
- _ Die Forschung ist an der Hochschule fest und systematisch verankert. Strukturelle Rahmenbedingungen und Forschungsleistungen sind je nach institutionellem Anspruch und Fächerkultur unterschiedlich ausgeprägt. Für Hochschulen mit künstlerischen, musikalischen und gestalterischen Studienangeboten gilt die Kunstausbildung als Pendant zur Forschung.
- _ Die Hochschulangehörigen prägen eine Hochschulkultur, die auch für Außenstehende wahrnehmbar ist. Dazu muss ein intellektueller und wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Austausch innerhalb des Lehrkörpers, aber auch zwischen Lehrenden und Lernenden sowie mit externen Partnern erkennbar sein.
- _ Die Hochschule ist durch Kooperationsbeziehungen in ein wissenschaftliches bzw. künstlerisches und gesellschaftliches Umfeld eingebettet.
- _ In allen Leistungsbereichen der Hochschule manifestiert sich ein umfassendes Verständnis für Qualitätssicherung und -entwicklung, die entsprechend implementiert werden.

Der Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates prüft im Rahmen der Konzeptprüfung, ob ein Gründungskonzept – gegebenenfalls nach Erfüllung von Voraussetzungen und Auflagen (vgl. B.III) – geeignet ist, die Hochschulformigkeit einer geplanten Einrichtung perspektivisch sicherzustellen. Er spricht darüber hinaus Empfehlungen zur Qualitätssicherung geplanter Hochschulen aus.

A.IV VERHÄLTNIS ZUR STAATLICHEN ANERKENNUNG

Die staatliche Anerkennung bildet die rechtliche Grundlage für den Betrieb einer Einrichtung als Hochschule, die Abnahme von Hochschulprüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden. Die Konzeptprüfung durch den Akkreditierungsausschuss stellt in diesem Zusammenhang ein Angebot an die Länder dar, nichtstaatliche Hochschulen in Gründung im Rahmen eines kriteriengeleiteten

schulen, für die als späterer Entwicklungsschritt nicht zwingend eine Ausdehnung in den Masterbereich erwartet werden muss. Gerade der private Sektor zeigt, dass es für ein solches Angebotsprofil – das in etwa mit den staatlichen Fachhochschulen in den ersten Jahrzehnten ihrer Existenz vergleichbar ist – eine Nachfrage und einen Markt gibt“ (ebd., S. 117).

Peer Review-Verfahrens vor der staatlichen Anerkennung auf ihre Hochschul­förmigkeit prüfen zu lassen.

Umsetzung und Überprüfung der landesgesetzlichen Vorgaben und Anforderungen bleiben der staatlichen Anerkennung und fortlaufenden staatlichen Rechtsaufsicht vorbehalten. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen solange zu befristen, bis die Hochschul­förmigkeit nachhaltig sichergestellt ist. Landesgesetzliche Regelungen werden im Konzeptprüfungsverfahren berücksichtigt. Der Akkreditierungsausschuss geht davon aus, dass Voraussetzungen und Auflagen, die er im Rahmen seiner Konzeptprüfungsentscheidung ausspricht, in der staatlichen Anerkennungspraxis umgesetzt werden.

In Anbetracht der Vielfalt ländergesetzlicher Vorgaben und Regelungen betrachtet der Wissenschaftsrat die in diesem Leitfadendargestellten Voraussetzungen der Hochschul­förmigkeit und die damit korrespondierenden Kriterien als Möglichkeit, die Anforderungen an Konzepte zur Gründung nichtstaatlicher Hochschulen vergleichbar zu machen.

A.V VERHÄLTNIS ZUR PROGRAMMAKKREDITIERUNG UND ZUR INSTITUTIONELLEN AKKREDITIERUNG

Mit der Konzeptprüfung durch den Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates und der Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) durch Agenturen, die vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind |²⁴, bestehen für nichtstaatliche Hochschulen voneinander unabhängige, jedoch sich ergänzende Systeme externer Qualitätssicherung. Während im Rahmen der Programmakkreditierung vor allem die Qualität von Studium und Lehre – entlang der Kriterien des Akkreditierungsrates, die auch die Regelkonformität der Studiengänge mit den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der KMK |²⁵ einschließen – begutachtet wird, |²⁶ wird im Verfahren der Konzeptprüfung

|²⁴ Aktuell haben zehn Agenturen von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen (Akkreditierungsrat) die Berechtigung erhalten, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates an von ihnen akkreditierte Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master zu vergeben: ACQUIN, AHPGS, AKAST, AQ Austria, AQAS, ASIIN, evalag, FIBAA, OAQ und ZEvA (Stand: Oktober 2014).

|²⁵ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010).

|²⁶ Bei der Programmakkreditierung „wird neben der Qualität der Studiengänge auch die Einhaltung formaler Vorgaben der KMK und europäischer Standards überprüft. (...) In der Systemakkreditierung werden die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung formaler Vorgaben nicht mehr durch die Begutachtung der Studiengänge selbst überprüft. Vielmehr werden nunmehr die hochschulinternen, auf Studium und Lehre

geprüft, ob das vorgelegte Konzept geeignet ist, die Grundlage für die Gründung einer Hochschule zu bilden, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entspricht. Dementsprechend liegen diesem Verfahren mehr und andere Prüfbereiche und -kriterien zu Grunde als bei der Programmakkreditierung. |²⁷

Der Wissenschaftsrat spricht sich dafür aus, dass die Konzeptprüfung der Programmakkreditierung vorausgeht. Er hält es ferner für wünschenswert, die Studienangebote einer geplanten Hochschule vor Aufnahme des Studienbetriebs einer Programmakkreditierung nach Aktenlage zu unterziehen. Spätestens jedoch mit Abschluss der Gründungsphase sollten die Studienangebote programmakkreditiert sein. Eine parallele Durchführung von Programmakkreditierungsverfahren nach Aktenlage und Konzeptprüfungsverfahren ist dagegen aus Sicht des Wissenschaftsrates nicht sachgerecht und sollte vermieden werden.

Im Verfahren der Konzeptprüfung werden die Studienangebote als Kernbestandteil eines Gründungskonzepts auf ihre Plausibilität geprüft. Der Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates gibt im Rahmen der Konzeptprüfung allgemeine Hinweise zur Struktur der Studiengänge und prüft systematisch die Rahmenbedingungen der geplanten Studienangebote – etwa die anvisierte personelle Ausstattung der Hochschule mit Blick auf das gesamte Aufgabenspektrum der Professorenschaft in Lehre, Forschung und akademischer Selbstverwaltung sowie die strukturellen Voraussetzungen für die Forschungsbasierung der Studiengänge. Die vom Akkreditierungsausschuss verabschiedeten Prüfberichte werden im Anschluss an die Konzeptprüfung den Akkreditierungsagenturen, die im Rahmen der Programmakkreditierung die Studiengänge detailliert prüfen, mit Einverständnis der geplanten Hochschule vertraulich zur Verfügung gestellt.

Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass die Institutionelle Erstakkreditierung einer neu gegründeten Hochschule drei bis fünf Jahre nach befristeter staatlicher Anerkennung und Aufnahme des Hochschulbetriebs erfolgt.

gerichteten Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit begutachtet, die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung der formalen Vorgaben zu gewährleisten. Bei erfolgreicher Begutachtung führt dies zu deren Akkreditierung und gleichzeitig zur Akkreditierung der Studiengänge“ (vgl. die Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013, S. 2).

|²⁷ Um die Belastung für die Hochschulen durch unterschiedliche Prüf- und Akkreditierungsverfahren zu reduzieren, streben Wissenschaftsrat und Akkreditierungsrat an, insbesondere mit Blick auf die Bereitstellung von Daten Synergien zwischen den verschiedenen Verfahren zu schaffen.

Die Kosten, die dem Wissenschaftsrat im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahren der Konzeptprüfung entstehen, sind von den Gründungsinitiativen zu tragen. Die Initiatoren reichen mit den Antragsunterlagen eine Kostenübernahmeerklärung ein (vgl. C.VII). Die Kostenrechnung ist so gestaltet, dass weder der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates noch der staatlichen Seite zusätzliche Finanzlasten entstehen. |²⁸ Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates informiert die Hochschulgründungsinitiativen auf Nachfrage über den durchschnittlichen Kostenrahmen eines Verfahrens.

Die Kostenrechnung umfasst die bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens anfallenden Personal- und Sachkosten. |²⁹ Zur Deckung weiterer Verfahrenskosten wird zusätzlich eine Overhead-Pauschale in Höhe von 20 % der entstandenen Personalkosten erhoben.

Die Kosten werden in Teilbeträgen in Rechnung gestellt, um eine zeitnahe Abrechnung zu ermöglichen. Abschlagszahlungen werden nach Abschluss der Vorprüfung und nach der Anhörung fällig. Die Schlussrechnung wird nach Verabschiedung des Prüfberichtes im Akkreditierungsausschuss gestellt.

Wenn ein Verfahren nach Vorprüfung der Antragsunterlagen nicht aufgenommen oder im weiteren Verlauf eingestellt wird, sind die dem Wissenschaftsrat bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten.

A.VII VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen und des Akkreditierungsausschusses werden verpflichtet, die eingereichten Antragsunterlagen sowie die Inhalte der Beratungen vertraulich zu behandeln.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Konzeptprüfungsverfahren erhobenen und weitergegebenen personenbezogenen Daten, die nicht öffentlich zugänglich sind, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gründungsinitiative sicherzustellen, dass die Angaben, die sie über andere machen, den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Unberührt bleiben die landes- und bundesrechtlichen Datenschutzgesetze.

|²⁸ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O., S. 224, FN 38.

|²⁹ Es werden ausschließlich die der Geschäftsstelle entstandenen Personalkosten in Rechnung gestellt. Die Gutachterinnen und Gutachter sind ehrenamtlich tätig. Die Sachkosten umfassen die im Rahmen der Anhörung und ggf. weiterer Sitzungen der Arbeitsgruppe anfallenden Reise-, Hotel- und Bewirtungskosten sowie das Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen nach dem Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

B. Verfahren der Konzeptprüfung

B.1 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Die Verfahren von Konzeptprüfungen geplanter nichtstaatlicher Hochschulen durch den Akkreditierungsausschuss haben gezeigt, dass die nachfolgend dargestellten Verfahrensgrundsätze zur erfolgreichen Durchführung von Verfahren beitragen und daher von allen Beteiligten besonders zu beachten sind. Mit der Antragstellung durch die Länder erkennen die Gründungsinitiativen die Verfahrensgrundsätze an und akzeptieren diesen Leitfaden als Grundlage des Verfahrens.

Transparenz

Kriterien und Verfahrensweisen müssen allen Beteiligten vorab bekannt sein. Den geplanten Hochschulen wird empfohlen, vor Beginn des Verfahrens das Angebot eines Informationsgesprächs in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates anzunehmen, in dem das Verfahren und die Prüfkriterien erläutert werden.

Partizipation

Allen am Verfahren Beteiligten muss soweit sachlich geboten die Chance zur Teilnahme eingeräumt werden. Die Gründungsinitiative wird in die Terminierung, Planung und Durchführung der Anhörung der Arbeitsgruppe einbezogen. Land und Gründungsinitiative erhalten die Möglichkeit, den auf den Unterlagen der geplanten Hochschule basierenden Sachstandsbericht (Ausgangslage) auf seine sachliche Richtigkeit zu prüfen.

Die antragstellenden Länder sind bei der Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern der Gründungsinitiative mit Gaststatus vertreten und können außer an den internen Beratungen der Arbeitsgruppe an allen Tagesordnungspunkten teilnehmen. Sie erhalten zudem die Gelegenheit, gegenüber dem Akkreditie-

rungsausschuss zum Verfahrensablauf und zum Entwurf des Prüfberichts Stellung zu nehmen.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe und Vermeidung von Befangenheiten

Bei der personellen Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, die von einem Mitglied des Akkreditierungsausschusses geleitet wird und in der Regel mindestens vier Mitglieder umfasst, werden der institutionelle Anspruch der geplanten Hochschule sowie ihr fachliches Profil berücksichtigt. Neben fachlich einschlägigen Professorinnen und Professoren und gegebenenfalls weiteren Sachverständigen gehört jeder Arbeitsgruppe in der Regel auch eine Vertreterin oder ein Vertreter einer nichtstaatlichen Hochschule an. Es wird sichergestellt, dass kein Arbeitsgruppenmitglied zu der geplanten Hochschule in einem Verhältnis steht, das den Anschein der Befangenheit erwecken könnte. Gründe für mögliche Befangenheiten sind (rückwirkend bis zu fünf Jahren) eine Beratungs- und Aufsichtstätigkeit für die Gründungsinitiative, die Beteiligung an Berufungsverfahren, das Vorliegen eines Lehrer/in-Schüler/in-Verhältnisses zu einem Mitglied der geplanten Hochschule, die Zugehörigkeit zu einer anderen Hochschule in dem Land, in dem die geplante Hochschule ihren Hauptsitz haben wird, sowie die Zugehörigkeit zu einem von der Gründungsinitiative benannten Wettbewerber. Die Gründungsinitiative hat das Recht, gegen die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe begründeten Einspruch zu erheben. Sie verfügt weder über ein Vorschlagsrecht noch über ein Vetorecht bezüglich der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter.

Mitwirkung der Gründungsinitiative

Die zeitlichen, personellen und finanziellen Belastungen, die den Gründungsinitiativen durch die Konzeptprüfung entstehen, sind erheblich. Um diese Belastungen möglichst gering zu halten, sollten Verfahren nach Antragstellung zeitnah aufgenommen und in einem angemessenen Zeitraum zum Abschluss geführt werden. Dies setzt eine sorgfältige Vorbereitung der Antragsunterlagen durch die Hochschulgründungsinitiativen voraus. Im Laufe des Verfahrens sind in der Regel Aktualisierungen und Nachforderungen von Daten und Informationen erforderlich; diese sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Die Gründungsinitiativen stehen in der Pflicht, diesen Nachforderungen zeitnah nachzukommen.

II.1 Verfahrensvorbereitung

Informationsgespräch

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates bietet im Vorfeld der Antragstellung ein Informationsgespräch zur Erläuterung der Verfahrensgrundsätze, des Verfahrensablaufs und der Prüfkriterien an. Den Gründungsinitiativen wird empfohlen, dieses Angebot der Geschäftsstelle anzunehmen, da sich erfahrungsgemäß zahlreiche Fragen bereits im Vorfeld der Antragstellung klären lassen. Es ist dem Sitzland der geplanten Hochschule freigestellt, an dem Informationsgespräch teilzunehmen. Zur Vereinbarung eines Informationsgesprächs können sich die Gründungsinitiativen direkt an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates wenden.

Antragstellung

Anträge auf Konzeptprüfung sind durch die Länder an den Wissenschaftsrat zu richten. Die Gründungsinitiative erstellt auf Basis des Fragenkatalogs ihren Selbstbericht und reicht diesen einschließlich der geforderten Anlagen nach Abstimmung mit dem Sitzland bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates ein (vgl. hierzu auch C.III).

Die Länder werden gebeten, der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates die in Vorbereitung befindlichen Anträge mindestens zwei Monate vor der geplanten Antragstellung anzukündigen, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Die Anträge sind zum 15. Januar, 15. März, 15. Juli und 15. September eines Jahres beim Wissenschaftsrat einzureichen. |³⁰ Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates.

Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass eine Konzeptprüfung nicht beantragt wird, wenn das Land gegenüber der Hochschule begründete Vorbehalte hat.

Vorprüfung

Die bzw. der Vorsitzende des Akkreditierungsausschusses entscheidet im Rahmen der Vorprüfung über die Eröffnung des Verfahrens. Voraussetzung für die

|³⁰ Anträge nach dem bisher geltenden Leitfaden (Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nicht-staatlicher Hochschulen in Gründung (Drs. 3858-14), Darmstadt April 2014) können letztmalig am 1. Juli 2015 gestellt werden.

Verfahrenseröffnung ist die Beratungsfähigkeit der Unterlagen (Vollständigkeit und Konsistenz).

Land und Gründungsinitiative werden zeitnah über die Vorprüfungsentscheidung informiert und im Falle der Verfahrensaufnahme gegebenenfalls gebeten, offen gebliebene Fragen zu beantworten und Unterlagen nachzureichen.

II.2 Verfahrensdurchführung

Einsetzung einer Arbeitsgruppe und Vorbereitung der Anhörung

Nach Eröffnung des Verfahrens setzt die bzw. der Vorsitzende des Akkreditierungsausschusses eine Arbeitsgruppe ein. Ein Mitglied des Akkreditierungsausschusses übernimmt die Funktion der oder des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen wird ein Sachstandsbericht erstellt, der die Ausgangslage des späteren Prüfberichts bildet. Dieser Sachstandsbericht wird im Vorfeld der Anhörung von Land und Hochschule in Gründung auf seine sachliche Richtigkeit geprüft. Von der geplanten Hochschule auf eigene Initiative vorgelegte zusätzliche Unterlagen oder geänderte Dokumente werden bis zu vier Wochen vor dem Termin der Anhörung berücksichtigt.

Anhörung

Die Arbeitsgruppe führt eine eintägige Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern der Gründungsinitiative und des Sitzlandes der geplanten Hochschule durch. Diese findet in der Regel in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates statt (vgl. den Standardablaufplan unter C.III).

Vorbereitung des Prüfberichts durch die Arbeitsgruppe

Nach der Anhörung wird die geplante Hochschule gegebenenfalls gebeten, ergänzende Unterlagen zeitnah vorzulegen und offen gebliebene Fragen schriftlich zu beantworten. Änderungen zentraler Dokumente (z. B. Grund- und Berufsordnungen), die nach der Anhörung erfolgen, können zu diesem Zeitpunkt in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen und der Anhörung bereitet die Arbeitsgruppe ihren Prüfbericht vor. Dieser fasst die Ergebnisse der fachlichen Begutachtung zusammen und beinhaltet ein Votum, aus dem hervorgeht, ob eine Weiterverfolgung des vorgelegten Konzepts für erfolgversprechend gehalten wird oder nicht. Mit dem Entwurf des Prüfberichts ist die Arbeit der Arbeitsgruppe abgeschlossen.

Auf Grundlage des von der Arbeitsgruppe vorgelegten Entwurfs des Prüfberichts entscheidet der Akkreditierungsausschuss, inwieweit das Gründungskonzept geeignet ist, den institutionellen Anspruch der geplanten Einrichtung einzulösen und die konstitutiven Voraussetzungen für deren Hochschul förmigkeit perspektivisch zu erfüllen. |³¹

Im Rahmen seiner Beratung hört der Ausschuss eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Sitzlandes der geplanten Hochschule an, die oder der vorab den von der Arbeitsgruppe vorbereiteten Prüfbericht erhalten hat. Bei dieser Gelegenheit kann die Vertreterin oder der Vertreter des Sitzlandes auch Hinweise der Hochschule zu etwaigen Verfahrensfragen einbringen. Auf Wunsch des Ausschusses können auch andere Länder als das Sitzland der Hochschule angehört werden. Als Ergebnis seiner Beratung verabschiedet der Akkreditierungsausschuss den gegebenenfalls veränderten Prüfbericht. Der Prüfbericht wird nicht veröffentlicht, sondern nur dem antragstellenden Land, der Gründungsinitiative sowie gegebenenfalls der Agentur, die mit der Akkreditierung der geplanten Studiengänge beauftragt wird, übersandt. Mit der Information des antragstellenden Sitzlandes sowie der Gründungsinitiative über die Entscheidung des Akkreditierungsausschusses ist das Konzeptprüfungsverfahren beendet. Im Anschluss informiert die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär des Wissenschaftsrates die Mitglieder des Wissenschaftsrates über den Ausgang des Verfahrens. Die Mitglieder des Wissenschaftsrates können den Prüfbericht anfordern.

Dauer des Verfahrens

Ein Verfahren der Konzeptprüfung dauert vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Verabschiedung des Prüfberichts im Akkreditierungsausschuss in der Regel neun Monate. Maßgeblich ist der Einreichungstermin, zu dem der Antrag gestellt wurde.

|³¹ In Konzeptprüfungsverfahren von Hochschulen mit human- oder zahnmedizinischen Studiengängen wird der Ausschuss Medizin des Wissenschaftsrates in die Beratungen des Akkreditierungsausschusses einbezogen. In solchen Fällen sind von den Hochschulen zudem ergänzende Kriterien zu erfüllen und zusätzliche Fragen zu beantworten. Der Fragenkatalog kann bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates angefordert werden. Eine Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrates erarbeitet derzeit ein Positionspapier zur Mediziner Ausbildung an nichtstaatlichen Hochschulen, das dem Wissenschaftsrat voraussichtlich im Oktober 2015 zur Beratung vorgelegt wird und nach seiner Verabschiedung zu berücksichtigen ist.

Ein aufgenommenes Verfahren wird in der Regel ohne Unterbrechung durchgeführt und abgeschlossen. Die Einstellung eines Verfahrens ist durch Rücknahme des Antrags durch das antragstellende Land bis zur Verabschiedung des Prüfberichts im Akkreditierungsausschuss möglich. Der gegebenenfalls bereits vorbereitete Entwurf des Prüfberichts wird in diesem Fall den Mitgliedern des Akkreditierungsausschusses sowie dem antragstellenden Land vertraulich zugestellt.

B.III VERFAHRENERGEBNISSE

Der Akkreditierungsausschuss entscheidet, ob ein Gründungskonzept geeignet ist, die konstitutiven Merkmale der Hochschulformigkeit perspektivisch zu erfüllen. Eine positive Entscheidung kann an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft sein, unter Auflagen ausgesprochen werden und mit Empfehlungen verbunden sein.

Eine positive Entscheidung kann unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass einzelne Kriterien, die für einen wissenschaftsadäquaten Hochschulbetrieb von Beginn an erfüllt sein müssen, spätestens bis zur staatlichen Anerkennung und Aufnahme des Hochschulbetriebs erfüllt werden.

Der Akkreditierungsausschuss kann eine positive Entscheidung unter Auflagen aussprechen, wenn einzelne Kriterien, die spätestens zum Ende der Gründungsphase erfüllt sein müssen, gemäß Gründungskonzept nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden sollen, sich aber bis spätestens zum Ende der Gründungsphase |³² der Hochschule erfüllen lassen.

Empfehlungen dienen dazu, die Qualitätssicherung einer geplanten Hochschule auch in solchen Bereichen zu fördern, in denen keine grundsätzlichen Zweifel an der Wissenschaftsadäquanz bestehen.

Der Akkreditierungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der fachlichen Bewertung der Arbeitsgruppe und übergreifender hochschulpolitischer Gesichtspunkte über die Art und Zahl der Voraussetzungen, Auflagen und Empfehlungen und deren Umsetzungsfrist.

|³² Die Gründungsphase einer Hochschule umfasst die Vorbereitung der Hochschulgründung bis zur zunächst befristeten staatlichen Anerkennung als Hochschule und die ersten Jahre des Hochschulbetriebs; sie sollte in der Regel drei Jahre nach Aufnahme des Hochschulbetriebs abgeschlossen sein. Daran schließt sich die Aufbauphase an, die je nach institutionellem Anspruch und Entwicklungszielen einer Hochschule unterschiedlich lange dauern kann.

Sollte ein Gründungskonzept nicht geeignet sein, die konstitutiven Merkmale der Hochschulformigkeit perspektivisch zu erfüllen und in einem oder mehreren Prüfbereichen hinweg so gravierende Defizite aufweisen, dass diese weder durch Voraussetzungen noch durch Auflagen behoben werden können, ist eine negative Konzeptprüfungsentscheidung zu treffen. Der Akkreditierungsausschuss kann Ausschlussfristen von in der Regel nicht weniger als sechs Monaten für eine erneute Antragsstellung festlegen.

Die Länder werden gebeten, dem Wissenschaftsrat die staatliche Anerkennung von Hochschulen, die zuvor ein Konzeptprüfungsverfahren durchlaufen haben, zeitnah anzuzeigen und über den Umgang der Hochschule mit eventuell vom Akkreditierungsausschuss ausgesprochenen Voraussetzungen und Auflagen zu berichten. Der Wissenschaftsrat überprüft den Umgang der Hochschule mit Voraussetzungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der Institutionellen Erstakkreditierung.

B.IV KRIERIEN DER KONZEPTPRÜFUNG

Der Wissenschaftsrat legt für die Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung folgende Prüfbereiche zugrunde, in denen die Anforderungen an die Hochschulformigkeit einer Einrichtung ausdifferenziert werden:

- _ Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele;
- _ Leitungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement;
- _ Personal;
- _ Studium und Lehre;
- _ Forschung und Kunstausbübung;
- _ Räumliche und sächliche Ausstattung;
- _ Finanzierung.

Für die einzelnen Prüfbereiche hat der Wissenschaftsrat Kriterien formuliert, die in den folgenden Abschnitten aufgeführt sind. Das Gründungskonzept muss erkennen lassen, ob und zu welchem Zeitpunkt die geplante Hochschule die Kriterien erfüllen kann. Der Wissenschaftsrat erwartet, dass die Kriterien als bald, spätestens jedoch zum Ende der Gründungsphase erfüllt werden, sofern nachfolgend kein früherer Zeitpunkt benannt ist.

IV.1 Prüfbereich 1: Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele

Der institutionelle Anspruch einer Hochschule drückt sich zum einen in ihren mit der Verleihung akademischer Grade verbundenen Studien- und Qualifikati-

onsangeboten aus (z. B. Bachelor, Master, Diplom, Staatsexamen, Promotion). Er resultiert zum anderen aus dem Hochschultyp, dem eine Hochschule von dem für die staatliche Anerkennung zuständigen Land zugeordnet wird und dem sie sich selbst zuordnet. |³³ Zudem kann eine ausgeprägte Praxis- oder Forschungsorientierung den institutionellen Anspruch einer Hochschule mitbestimmen. |³⁴ Er ist mit unterschiedlichen Anforderungen an die Hochschulformigkeit verbunden, insbesondere hinsichtlich des akademischen Kerns an hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, der Qualifikation des Lehrkörpers und der Forschungsaktivitäten. Der institutionelle Anspruch einer geplanten Hochschule fließt als Bewertungsmaßstab in die Entscheidung der Konzeptprüfung ein. Das Profil einer Hochschule wird durch ihre fachliche Orientierung, ihre Studienformate, Forschungsschwerpunkte, Weiterbildungsangebote und Kooperationen sowie durch ihr Standortkonzept bestimmt. Mit ihrem spezifischen Profil verortet sich die Hochschule in ihrem Marktumfeld. Ihre Entwicklungsziele muss die Hochschule in eine strategische Planung übersetzen, die ihre angestrebte Positionierung im Hochschulsystem verdeutlicht.

Prüfkriterien

- _ Das Gründungskonzept formuliert ein klares Verständnis des gegenwärtigen und künftigen institutionellen Anspruchs und Profils der geplanten Hochschule.
- _ Das Profil der geplanten Hochschule hinsichtlich ihrer fachlichen Orientierung, Studienangebote und -formate, Forschungsaktivitäten und Weiterbildungsangebote sowie ihres Standortkonzepts ist plausibel.
- _ Die Gründungsinitiative hat ihre Zielgruppen gemäß dem institutionellen Anspruch und Profil der geplanten Hochschule definiert.
- _ Die Gründungsinitiative verfügt über eine dem institutionellen Anspruch der geplanten Hochschule gemäße strategische Planung.

|³³ Neben den Typen Universität, Fachhochschule und Kunsthochschule, zwischen denen die Hochschulgesetze der Länder in der Regel unterscheiden, existiert in Deutschland – insbesondere im nichtstaatlichen Sektor – eine beachtliche Zahl an Hochschulen, die entweder jenseits dieser Typologie angesiedelt sind oder Sonderfälle einzelner Typen darstellen (vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 35 ff.). Für den nichtstaatlichen Hochschulsektor hat der Wissenschaftsrat eine klassifizierende Beschreibung von Hochschultypen vorgeschlagen, die private und kirchliche Hochschulen in die drei Kategorien „Hochschulen mit Promotionsrecht“, „Hochschulen ohne Promotionsrecht“ und „Kunst- und Musikhochschulen“ unterteilt und diese weiter ausdifferenziert (vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 14 ff.).

|³⁴ Vgl. hierzu auch Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 35 ff.

Leitungsstruktur und Organisation einer Hochschule müssen die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sicherstellen. Entscheidend dafür ist zum einen ein diese Anforderung respektierendes Verhältnis zwischen der Hochschule und deren Trägereinrichtung und Betreiber. |³⁵ Zum anderen setzt die Gewährleistung akademischer Freiheitsrechte voraus, dass die Leitungs- und Selbstverwaltungsstrukturen innerhalb der Hochschule so beschaffen sind, dass sich die Hochschulmitglieder ihrem jeweiligen Status entsprechend an den akademischen Entscheidungsprozessen beteiligen können. Schließlich muss die Hochschule über eine wissenschafts-adäquate und ihren spezifischen Anforderungen genügende Organisationsstruktur sowie über ein funktionsgerechtes Qualitätsmanagement verfügen.

Prüfkriterien

- _ Das Verhältnis zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Betreibers, der Trägereinrichtung und der geplanten Hochschule ist ausgewogen gestaltet und schützt die Hochschule, ihre Organe und Mitglieder gegen wissenschaftsfremde Einflüsse Dritter. |³⁶
- _ Die Organe, akademischen Gremien und Ämter der geplanten Hochschule sowie deren Aufgaben und Kompetenzen sind eindeutig und transparent in einer Grundordnung oder Satzung (im Entwurf) festgelegt, die sämtliche Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung regelt.

|³⁵ Die Hochschule wird verstanden als Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. Bei der Trägereinrichtung handelt es sich in der Regel um eine Gesellschaft, die als juristische Person handlungsfähig im Sinne der Hochschule ist. Beim Betreiber handelt es sich dagegen in der Regel um eine oder mehrere natürliche Personen, eine Stiftung oder Gesellschaft, die als Anteilseigner der Trägereinrichtung neben akademischen Interessen auch andere zum Teil ebenfalls grundgesetzlich garantierte Rechte und Interessen haben kann bzw. können, die unter Umständen in einem Spannungsverhältnis zu den Interessen der Hochschule stehen (vgl. hierzu Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 75 ff.).

|³⁶ Aus Sicht des Wissenschaftsrates sind verschiedene Konstellationen zur Gestaltung des Verhältnisses zwischen Betreiber, Trägereinrichtung und Hochschule vorstellbar, mit denen sowohl die berechtigten Interessen des Betreibers als auch eine hinreichende strukturelle Absicherung der akademischen Freiheit der Hochschule und ihrer Mitglieder gewahrt werden können. Eine detaillierte Prüfung muss daher im Einzelfall die jeweils spezifischen Konstellationen würdigen, wie sie in der Grundordnung, Satzung o. Ä. der Hochschule und der konstitutiven Rechtsgrundlage des Trägers (z. B. Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung) – einschließlich dessen vertraglich geregelten bzw. gesellschaftsrechtlich vorgeschriebenen Verhältnisses zum Betreiber der Hochschule – festgelegt sind. Im Anhang werden beispielhaft zwei Konstellationen skizziert, die den Anforderungen des Wissenschaftsrates an eine hochschulförmige Leitungs- und Organisationsstruktur (*Governance*) einer nichtstaatlichen Hochschule genügen (vgl. C.I).

- _ Die für die Hochschulträgereinrichtung konstitutive Rechtsgrundlage (z. B. Gesellschaftervertrag, Vereinsstatut, Stiftungssatzung, ggf. im Entwurf) befindet sich in Übereinstimmung mit der Grundordnung oder Satzung der geplanten Hochschule.
- _ Die erste Amtszeit der zum Zwecke der Gründung eingesetzten akademischen Hochschulleitung ist auf die Gründungsphase befristet. Spätestens zum Ende der Gründungsphase müssen sich sämtliche Organe und Gremien der akademischen Selbstverwaltung ordnungsgemäß konstituiert haben und das zentrale Selbstverwaltungsorgan (z. B. Senat) Gelegenheit erhalten, seine satzungsmäßigen Mitwirkungsrechte auszuüben.
- _ Für Entscheidungen in akademischen Angelegenheiten gelten längstens auf die Gründungsphase der Hochschule befristete Übergangsregelungen, solange die Zahl der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren nicht hinreicht, um ein zentrales akademisches Selbstverwaltungsorgan personell angemessen zu besetzen.
- _ Die Organe und akademischen Gremien der geplanten Hochschule verfügen über hinreichende Kompetenzen in sämtlichen akademischen Belangen.
- _ Alle Mitglieder der geplanten Hochschule besitzen angemessene Möglichkeiten, sich an der akademischen Selbstverwaltung zu beteiligen. Sie sind – entsprechend ihrem Status – in den Organen und akademischen Gremien der geplanten Hochschule angemessen vertreten.
- _ Die Kompetenzen für die inhaltliche Gestaltung der Rahmenbedingungen von Forschung und Lehre liegen bei den Professorinnen und Professoren, die zu diesem Zweck über eine strukturelle Mehrheit im zentralen Selbstverwaltungsorgan der geplanten Hochschule verfügen.
- _ Professorinnen und Professoren unterliegen hinsichtlich der Inhalte von Lehre, Forschung und Kunstausbübung keiner in ihre verfassungsmäßigen Grundrechte eingreifenden Weisungsbefugnis seitens der Hochschulleitung, der Hochschulträgereinrichtung oder des Betreibers.
- _ Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der geplanten Hochschule hat hinsichtlich der Gestaltung und Änderung der Grundordnung oder Satzung der geplanten Hochschule ein Initiativrecht. Es beschließt die Grundordnung oder Satzung im Einvernehmen mit der Trägereinrichtung oder dem Betreiber.
- _ Die Bestellung und Abberufung der mit akademischen Angelegenheiten betrauten Mitglieder der Hochschulleitung erfolgt unter maßgeblicher Mitwirkung (Wahlrecht, Vorschlagsrecht oder Zustimmungserfordernis) des zentralen Selbstverwaltungsorgans der geplanten Hochschule. Die Besetzung der akademischen Leitungämter nachgeordneter Funktionsebenen erfolgt entsprechend.

- _ Personen mit substanzieller Beteiligung an der Trägereinrichtung und leitende Funktionsträger des Betreibers bekleiden bereits mit Aufnahme des Hochschulbetriebs keine mit akademischer Verantwortung verbundenen Ämter in der Hochschulleitung (z. B. Präsidentin oder Präsident).
- _ Akademische Leitungsämter werden zeitlich befristet vergeben.
- _ Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der geplanten Hochschule kann auf Antrag eines Mitglieds in Abwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der Trägereinrichtung oder des Betreibers, die qua Amt zu seinen Mitgliedern zählen (z. B. die Kanzlerin oder der Kanzler), tagen und Entscheidungen treffen.
- _ Personen, die nicht Mitglieder der geplanten Hochschule sind, können an den Sitzungen der Organe und akademischen Gremien der Hochschule nur nach Zustimmung der betreffenden Organe und Gremien teilnehmen.
- _ Für Berufungsverfahren maßgebliche Zuständigkeiten, Kompetenzen und Abläufe sind in einer Ordnung (im Entwurf) geregelt.
- _ In den Ordnungen der geplanten Hochschule sind die akademische Freiheit wahrende Konfliktregelungen vorgesehen.
- _ Die geplante Hochschule versteht Qualitätsmanagement als eine strategische Aufgabe. Die Zuständigkeiten für das Qualitätsmanagement sind eindeutig geregelt.
- _ Die Organisationsstruktur der geplanten Hochschule ist ihrer Größe und ihrem Profil angemessen und gestattet es, die Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung adäquat wahrzunehmen.

IV.3 Prüfbereich 3: Personal

Eine adäquate personelle Ausstattung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Hochschulformigkeit einer Einrichtung. Unabdingbar ist ein akademischer Kern an hinreichend qualifizierten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die als Grundrechtsträgerinnen und -träger die Freiheit von Lehre, Forschung und Kunstausübung und durch die Übernahme wichtiger Basisaufgaben die Funktionsfähigkeit einer Hochschule sicherstellen. Der Umfang des akademischen Kerns muss dem institutionellen Anspruch der Hochschule und ihren Entwicklungszielen angemessen sein. Der Wissenschaftsrat hat daher quantitative Mindestanforderungen an die Ausstattung nichtstaatlicher Hochschulen mit hauptberuflichen Professuren definiert, |³⁷ die für die Bewertung

|³⁷ Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125 ff.

im Prüfbereich Personal maßgeblich sind. Darüber hinaus müssen Umfang und Qualifikation des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals die Leistungsfähigkeit der Hochschule in Forschung, Lehre und (Selbst-)Verwaltung sicherstellen.

Prüfkriterien

- _ Bereits mit Aufnahme des Hochschulbetriebs verfügt die geplante Hochschule über mindestens zwei hauptberuflich an der Einrichtung angestellte Professorinnen und Professoren (zwei Vollzeitäquivalente, VZÄ) sowie Professorinnen und Professoren im Umfang von mindestens einem VZÄ pro Studiengang, zuzüglich Hochschulleitung. Mindestens eine der hauptberuflichen Professuren ist eine Vollzeitprofessur.
- _ Spätestens zum Ende der Gründungsphase verfügt die geplante Hochschule – unabhängig von ihrer nach der Studierendenzahl bemessenen Größe und von den landesgesetzlichen Vorgaben – über einen akademischen Kern aus hauptberuflichen |³⁸ Professorinnen und Professoren.
- _ Der akademische Kern einer geplanten Hochschule, die ausschließlich Bachelorangebote vorhält, umfasst hauptberufliche Professuren im Umfang von grundsätzlich mindestens sechs VZÄ zuzüglich Hochschulleitung. |³⁹ Mindestens die Hälfte der den akademischen Kern bildenden hauptberuflichen Professuren (in VZÄ) sind Vollzeitprofessuren.
- _ Der akademische Kern einer geplanten Hochschule, die Masterangebote oder Studienangebote mit vergleichbaren Abschlüssen (z. B. Staatsexamen, Diplom) vorhält, umfasst – unabhängig von der Anzahl der Masterstudiengänge, von ihrer nach der Studierendenzahl bemessenen Größe und von den landesgesetzlichen Regelungen – hauptberufliche Professuren im Umfang von mindestens zehn VZÄ zuzüglich Hochschulleitung. Mindestens die Hälfte der den akademischen Kern bildenden hauptberuflichen Professuren (in VZÄ) sind Vollzeitprofessuren. |⁴⁰

|³⁸ Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellte Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

|³⁹ Diese Mindestausstattung bezieht sich auf eine Hochschule mit einem Standort und zwei Bachelorstudiengängen. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob die Mitglieder der Hochschulleitung einem gleichzeitigen Engagement in Lehre und Forschung gerecht werden können und in die Berechnung des akademischen Kerns einzubeziehen sind. Letzteres gilt in gleicher Weise für Hochschulen mit Masterangeboten.

|⁴⁰ Für die Mindestzahl an hauptberuflichen Professorinnen und Professoren an Hochschulen mit medizinischen Studiengängen gilt ein gesonderter Schwellenwert (vgl. FN 31).

- _ Die Zahl der hauptberuflichen Professuren ist unabhängig vom akademischen Kern dem Aufgabenumfang der geplanten Hochschule in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung angemessen.
- _ Das quantitative Verhältnis von Teilzeit- und Vollzeitprofessuren ist dem Profil und institutionellen Anspruch sowie dem Gesamtumfang des hauptberuflichen professoralen Lehrkörpers angemessen.
- _ Eine geplante Hochschule, die Studiengänge an mehr als einem Standort anbietet, stellt sicher, dass die Leistungen des akademischen Kerns bzw. der hauptberuflichen Professorenschaft in Lehre, Forschung, Kunstausbübung und Selbstverwaltung allen Studierenden an allen Standorten gleichermaßen zu Gute kommen (insbesondere durch Verankerung von Professorinnen und Professoren an den Standorten). |⁴¹
- _ Die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und dem institutionellen Anspruch der geplanten Hochschule (vgl. B.IV.1).
- _ Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren werden in einem wissenschaftsgeleiteten und transparenten Verfahren berufen. |⁴²
- _ Die fachlichen Kernbereiche des Lehrangebots sind durch hauptberufliche Professuren abgedeckt.
- _ Die Studiengänge sind angemessen und gleichmäßig mit hauptberuflichen Professorinnen und Professoren ausgestattet. Die Lehre wird in jedem Studi-

|⁴¹ Vgl. hierzu die Ausführungen in Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125 ff.

|⁴² Dabei werden in der Regel folgende Grundprinzipien eingehalten: wissenschaftsgeleitete Denomination, öffentliche Ausschreibung, Prüfung formaler Kriterien (z. B. der Kirchenzugehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber) durch die Berufungskommission, Leistungsevaluation nach transparenten und verbindlichen Kriterien, Einbindung eines akademischen Selbstverwaltungsorgans, Beteiligung externen wissenschaftlichen Sachverständigen, professorale Mehrheit in der Berufungskommission, Ausschluss von Vertreterinnen oder Vertretern des Betreibers und der Trägereinrichtung aus der Berufungskommission, sofern Letztere keine durch das zentrale Selbstverwaltungsorgan legitimierte Funktion in der Hochschulleitung innehaben, zeitnahe und regelmäßige Information der Bewerberinnen und Bewerber über den Stand des Verfahrens. Es ist ferner sichergestellt, dass der Betreiber oder die Trägereinrichtung der geplanten Hochschule Berufungsvorschläge nicht aus Gründen ablehnen kann, die die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten betreffen. Der Qualitätssicherung der Berufungsverfahren dient auch die Einsetzung von Berufsbeauftragten. Zu Berufungsverfahren vgl. auch Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren (Drs. 6709-05), Jena 2005. Die Einhaltung dieser Grundprinzipien gilt auch für die Berufungsverfahren in der Gründungsphase der geplanten Hochschule, wobei die Beteiligung eines akademischen Kollegialorgans zunächst entfallen und die professorale Mehrheit in der Berufungskommission durch die Beteiligung hauptberuflicher Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen sichergestellt werden kann.

engang, in jedem akademischen Jahr und an jedem Standort zu in der Regel mindestens 50 % von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren erbracht.

- _ Die Arbeitszeit der Professorinnen und Professoren ist transparent und gemäß dem institutionellen Anspruch der geplanten Hochschule auf die Bereiche Forschung bzw. Kunstausbübung, Lehre und akademische Selbstverwaltung aufgeteilt. |⁴³
- _ Die Ausstattung mit sonstigem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal entspricht dem institutionellen Anspruch und spezifischen Bedarf der geplanten Hochschule.
- _ Die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal entspricht den Anforderungen des spezifischen Bedarfs und Profils der geplanten Hochschule.

IV.4 Prüfbereich 4: Studium und Lehre

Studium und Lehre sind ebenso wie die Forschung bzw. Kunstausbübung zentrale Bestandteile des Leistungsspektrums einer Hochschule. Die strukturellen Rahmenbedingungen an einer Hochschule müssen eine wissenschaftsadäquate Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs ermöglichen. Die Organisation, Qualitätssicherung und Forschungsbasierung der Lehre sowie die Personalausstattung müssen dem institutionellen Anspruch und spezifischen Profil der Hochschule ebenso Rechnung tragen wie den angebotenen Studienformaten. Das qualitätsgesicherte Studienangebot muss anerkannten wissenschaftlichen Standards genügen und sich plausibel in das Gesamtgefüge der Hochschule einfügen.

Prüfkriterien

- _ Das Studienangebot ist mit Profil, Entwicklungszielen und strategischer Planung der geplanten Hochschule konsistent.

|⁴³ Als Richtwert für eine Hochschule ohne Promotionsrecht mit anwendungsorientierter Ausrichtung dient eine an staatlichen Fachhochschulen übliche Lehrverpflichtung von 18 SWS, was – je nach Dauer der Vorlesungszeit – eine Jahreslehrverpflichtung zwischen 540 und 666 akademischen Stunden ergibt. An staatlichen Universitäten ist eine Regellehrverpflichtung zwischen acht und zehn SWS bei einer Vorlesungszeit von rd. 30 Wochen pro Jahr üblich, was eine Jahreslehrverpflichtung zwischen 240 und 300 akademischen Stunden ergibt. Der Wissenschaftsrat weist allerdings darauf hin, dass er mehrfach empfohlen hat, die Höhe individueller Lehrdeputate von Professorinnen und Professoren flexibler und differenziert zu handhaben. Auch Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sollten Gelegenheit haben, intensive Forschungsphasen einzulegen (vgl. etwa Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten (Drs. 4009-14), Dresden 2014, S. 50 f., und ders.: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem (Drs. 10031), Berlin 2010, S. 77.).

- _ Die geplante Hochschule sieht angemessene Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre (z. B. Evaluationen, Befragungen der Absolventinnen und Absolventen) vor, die in ein übergreifendes Qualitätsmanagement eingebettet sind und studentische Beteiligung gewährleisten.
- _ Die Studienangebote einschließlich der Studien- und Prüfungsanforderungen entsprechen den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets und sind hinsichtlich der zu vergebenden Abschlüsse angemessen differenziert.
- _ Den Studierenden werden wissenschaftliche oder künstlerische Kompetenzen vermittelt. Diese umfassen Wissen, Fertigkeiten und Haltungen, die für das Verstehen, Bewerten und Anwenden wissenschaftlicher oder künstlerischer Konzepte und Methoden sowie für die Erkenntnisgewinnung in der Forschung oder Kunstausbübung erforderlich sind.
- _ Die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums einschließlich der Verfahren zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sowie etwaiger Bekenntnisbindungen entsprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben sowie den landesgesetzlichen Regelungen.
- _ Die geplante Hochschule bietet allen Studierenden ihren Studienangeboten und -formaten sowie ihrem institutionellen Anspruch angemessene Serviceleistungen an.
- _ In dualen Studiengängen |⁴⁴ sind eine strukturelle und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule, Betriebe und ggf. Berufs- oder Fachschule sowie die Qualitätssicherung der Praxisphasen und die Qualitätssicherung bei der Auswahl der Praxispartner durch die geplante Hochschule gewährleistet.
- _ In Fernstudiengängen |⁴⁵ trifft die geplante Hochschule Maßnahmen, die eine angemessene Anleitung und Betreuung der Studierenden in den Selbstlernphasen sicherstellen. Die Qualitätssicherung der Lehrmaterialien sowie ggf. der virtuellen Lernumgebung und ihrer technischen Infrastruktur ist gewährleistet.

|⁴⁴ Zur Typologie dualer Studienformate vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Köln 2012, S. 21 ff.

|⁴⁵ Unter Fernstudiengängen werden solche Studiengänge verstanden, in denen Lernen und Lehren (teilweise) ortsunabhängig über eine räumliche und zeitliche Distanz erfolgen (*Distance Learning*) und die Lehrinhalte über unterschiedliche Medien kommuniziert und behandelt werden. Charakteristisch für den Fernstudienbereich ist der Einsatz zumeist multimedialer und oft online-basierter Lehr- und Lernformen (*E-Learning*) mit Selbstlernanteilen der Studierenden, wobei zwischen asynchroner und synchroner Vermittlung der Lehre unterschieden wird. Bei asynchroner Vermittlung der Lehre werden die Lerninhalte den Studierenden zeit- und ortsunabhängig zur Verfügung gestellt (z. B. Fernlehrbriefe, Audio- oder Videopodcasts), während bei synchroner Vermittlung der Lehre eine zeitgleiche Vermittlung durch die Lehrenden und Rezeption durch die Studierenden erfolgt (z. B. Präsenzveranstaltungen, Videokonferenzen, Chats).

- _ Die geplante Hochschule trifft Vorkehrungen, um den Studierenden im Fall der Einstellung des Studienbetriebs einen ordnungsgemäßen Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen.

IV.5 Prüfbereich 5: Forschung und Kunstausbübung

Forschung ist ein konstitutives Merkmal von Hochschul förmigkeit. An einer Einrichtung, die die staatliche Anerkennung als Hochschule anstrebt, muss die Forschung fest und systematisch verankert sein. Der Wissenschaftsrat bewertet die strukturellen Rahmenbedingungen der Forschung stets vor dem Hintergrund des institutionellen Anspruchs und der spezifischen Fächerkultur der geplanten Hochschule. An Hochschulen mit künstlerischen, musikalischen und gestalterischen Angeboten wird die Hochschul förmigkeit an der Pflege der Künste durch Kunstausbübung und den dafür vorhandenen Rahmenbedingungen festgemacht.

Prüfkriterien

- _ Es existiert ein initiales Konzept, das die zum Aufbau der Forschung bzw. Kunstausbübung vorgesehenen Maßnahmen plausibel darstellt. Der vorgesehene Stellenwert der Forschung bzw. Kunstausbübung entspricht auch dem institutionellen Anspruch der geplanten Hochschule.
- _ Dem institutionellen Anspruch angemessene Leistungen in Forschung bzw. Kunstausbübung sowie der wissenschaftliche bzw. künstlerische Austausch unter den Lehrenden werden durch folgende strukturelle Rahmenbedingungen gefördert:
 - _ Die regelmäßige Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren ist so gestaltet, dass hinreichende zeitliche Freiräume für die Forschung bzw. Kunstausbübung bestehen. Es steht im Jahresdurchschnitt ein dem institutionellen Anspruch der geplanten Hochschule angemessener Anteil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Forschung bzw. Kunstausbübung zur Verfügung.
 - _ Es existiert ein Anreizsystem zur Förderung der Forschung bzw. Kunstausbübung, das verschiedene Bausteine umfassen kann (z. B. forschungsbezogene Reduktionen der Lehrverpflichtung, Budget zur Anschubfinanzierung von Vorhaben).
 - _ Die Finanzierung der Forschung bzw. Kunstausbübung wird nachhaltig sichergestellt werden.
- _ Die geplante Hochschule sieht tragfähige Qualitätssicherungsmaßnahmen für den Leistungsbereich Forschung bzw. Kunstausbübung vor.

Die räumliche und sächliche Ausstattung einer Hochschule muss gewährleisten, dass sie ihren Aufgaben in Studium, Lehre, Forschung bzw. Kunstausübung und Verwaltung nachkommen kann. Die Hochschulangehörigen müssen mit vertretbarem Aufwand auf die nötigen räumlichen und sächlichen Ressourcen zugreifen können.

Prüfkriterien

- _ Die geplante Hochschule stellt mit Aufnahme des Hochschulbetriebs an allen Standorten eine adäquate räumliche Ausstattung sicher und berücksichtigt bei der Planung der räumlichen Ressourcen den prognostizierten Studierendenaufwuchs.
- _ Die geplante Hochschule stellt mit Aufnahme des Hochschulbetriebs an allen Standorten eine sowohl qualitativ als auch quantitativ für Studium, Lehre und Forschung bzw. Kunstausübung angemessene und ihrem Profil entsprechende sächliche Ausstattung sicher. Die Ausstattung mit Geräten (in Laboren, Trainingsräumen, Ateliers, Werkstätten etc.), Medien- und Informationstechnik (Computern, Rechnerkapazitäten, Kameras etc.) sowie Software entspricht dem Stand der Technik.
- _ Der Zugriff der Lehrenden und Studierenden auf alle für Lehre und Forschung bzw. Kunstausübung nötigen räumlichen und sächlichen Ressourcen ist gewährleistet.
- _ Die geplante Hochschule legt plausibel dar, wie die Literaturversorgung aller Hochschulangehörigen sichergestellt werden soll, damit sie mit Ende der Gründungsphase über einen ihrem institutionellen Anspruch und Profil sowie den vertretenen Disziplinen angemessenen und zeitgemäßen Bestand an wissenschaftlicher Fachliteratur (elektronisch und/oder Printversionen) verfügen wird. Auch darüber hinaus wird – etwa durch Kooperationen – für alle Hochschulangehörigen der Zugriff auf relevante Literaturbestände sichergestellt sein. Der Anschaffungsetat bewegt sich in einem angemessenen Rahmen. Es steht eine hinreichende Zahl an Arbeits- und Rechercheplätzen zur Verfügung.
- _ Falls die geplante Hochschule über eine angemessene Basisausstattung räumlicher und sächlicher Art hinaus auf externe Ressourcen angewiesen ist (z. B. Seminar- und Vorlesungsräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Labore, Literatur), ist der Zugang zu diesen Ressourcen mit Aufnahme des Hochschulbetriebs vertraglich oder durch sonstige Rechts- oder Anspruchsgrundlagen abgesichert.

Eine Hochschule muss die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung bzw. Kunstausübung angemessen und nachhaltig finanzieren können. Um die Lebensfähigkeit einer geplanten Hochschule sicherzustellen, ist eine solide und plausible Finanzierungsplanung erforderlich. Bei einer auf dauerhaftes Defizit angelegten Hochschule muss vom Betreiber der Hochschule nachgewiesen werden, dass er langfristig bereit und in der Lage ist, dieses Defizit auszugleichen.

Prüfkriterien

- _ Die Finanz- und Ergebnisplanung der Gründungsinitiative ist tragfähig und dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet. Sofern die geplante Hochschule zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebs in erheblichem Maße auf Stiftungserlöse oder sonstige regelmäßige Zuwendungen Dritter angewiesen sein wird, wird die Nachhaltigkeit dieser Zuwendungen plausibel dargelegt.
- _ Die Finanz- und Ergebnisplanung der Gründungsinitiative lässt einen plausiblen Zusammenhang zwischen dem Umfang der Studienangebote, der Zahl der Studierenden, der Größe des Lehrkörpers und den für den laufenden Hochschulbetrieb notwendigen Aufwendungen erkennen. Die Unternehmensplanung der Gründungsinitiative ist kongruent mit ihrer Finanz- und Ergebnisplanung.
- _ Studieninteressierte werden vor Vertragsschluss vollständig über die in Regelstudienzeit anfallenden Studien-, Prüfungs- und sonstigen Entgelte aufgeklärt. Für die Studierenden bestehen angemessene Möglichkeiten, laufende Studienverträge vor Ablauf der Regelstudienzeit zu kündigen. Eventuell geleistete Entgeltvorauszahlungen werden im Kündigungsfall anteilig erstattet.

C. Anhang

C.I GOVERNANCE-MODELLE

Die nachfolgenden Modelle beschreiben exemplarisch zwei Konstellationen, die den Anforderungen des Wissenschaftsrates an eine hochschulförmige Leitungs- und Organisationsstruktur einer nichtstaatlichen Hochschule entsprechen. Darüber hinaus sind weitere Konstellationen möglich, die die unter A.I.1 aufgeführten Kriterien erfüllen.

Modell A

Es besteht keinerlei satzungsmäßige oder tatsächliche Personenidentität von mit akademischen Angelegenheiten betrauten Mitgliedern der Hochschulleitung einerseits und Organen bzw. Funktionsträgern der Trägereinrichtung oder des Betreibers andererseits.

Ein Mitglied der Hochschulleitung (z. B. Kanzlerin oder Kanzler), das zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Trägereinrichtung ist, führt die Verwaltung der Hochschule, verantwortet ihre wirtschaftlichen Belange und tätigt Rechtsgeschäfte im Sinne der rechtlich unselbständigen Hochschule.

Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule verfügt über weitreichende Kompetenzen in allen akademischen Belangen. Hierzu zählen unter anderem die maßgebliche Mitwirkung an der Bestellung und, sofern vorgesehen, an der Abberufung der mit akademischen Angelegenheiten betrauten Mitglieder der Hochschulleitung, die Gestaltung und Änderung der Grundordnung sowie sämtliche Aspekte der inhaltlichen Ausgestaltung von Lehre und Forschung. Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule hat ferner das Recht, bei Entscheidungen der Trägereinrichtung oder des Betreibers, die die Sicherung der akademischen Belange der Hochschule betreffen, gestaltend mitzuwirken. Die Trägereinrichtung oder der Betreiber hat das Recht, bei akademischen Entscheidungen, die ihre bzw. seine wirtschaftlichen oder strategischen Interessen gefährden, ein begründetes Veto einzulegen.

Ein mit akademischen Angelegenheiten betrautes Mitglied der Hochschulleitung ist qua Amt oder *ad personam* als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Trägereinrichtung bestellt und tätigt Rechtsgeschäfte im Sinne der rechtlich unselbständigen Hochschule. |⁴⁶

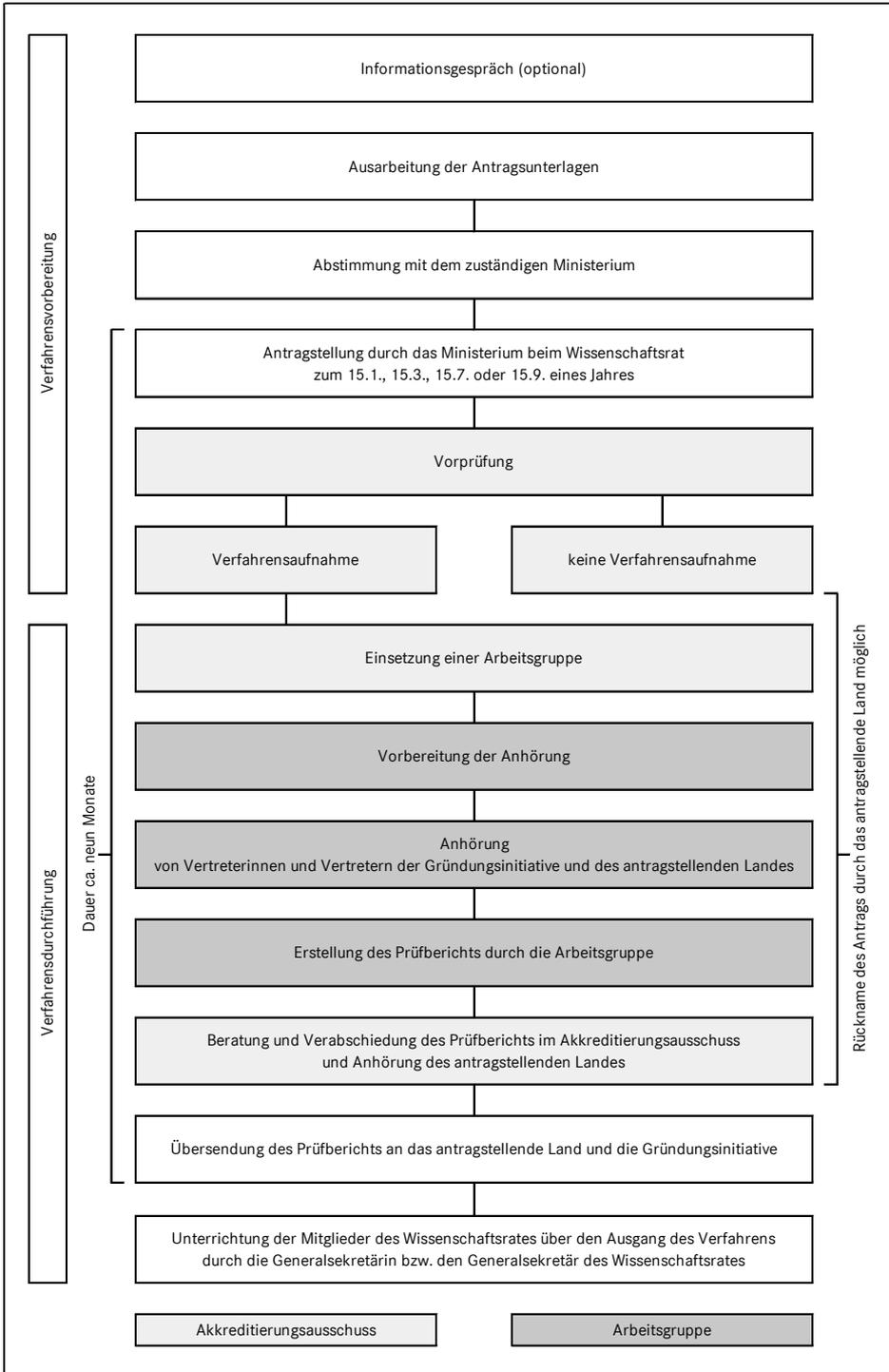
Ausschließlich mit der administrativen Leitung der Hochschule und der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Belange ist ein weiteres Mitglied der Hochschulleitung (z. B. Kanzlerin oder Kanzler) betraut, die oder der ebenfalls zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Trägereinrichtung sein kann. Eine solche doppelte Personenidentität zwischen Hochschulleitung und Geschäftsführung der Trägergesellschaft erfordert besonders sorgsam abgewogene *Checks and Balances* zugunsten des zentralen Selbstverwaltungsorgans der Hochschule, da die Mitglieder der Hochschulleitung in ihrer gleichzeitigen Geschäftsführungsfunktion der Trägergesellschaft dem Betreiber gegenüber weisungsgebunden sind.

Die Kompetenzen des zentralen Selbstverwaltungsorgans und das Vetorecht der Trägereinrichtung und des Betreibers sind mit denen in Modell A identisch.

Auszuschließende Konstellationen

Zur Sicherstellung der grundgesetzlich geschützten Freiheit von Forschung und Lehre darf es kein unbeschränktes „Durchregieren“ einer Person geben, die gleichzeitig Funktionsträgerin des Betreibers, der Trägereinrichtung und in der Hochschulleitung ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Person unter maßgeblicher Mitwirkung des akademischen Selbstverwaltungsorgans zur Hochschulleitung bestellt wurde oder nicht. Grundsätzlich auszuschließen ist ferner die Übertragung akademischer Leitungskompetenzen auf Personen mit substantieller Beteiligung an der Trägereinrichtung bzw. auf leitende Funktionsträgerinnen oder -träger des Betreibers.

|⁴⁶ In Modell B wird vorausgesetzt, dass die Trägereinrichtung ausschließlich dem Betrieb der betreffenden Hochschule dient und keine anderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen verfolgt.



Quelle: Wissenschaftsrat

Der Antrag auf Konzeptprüfung wird vom Sitzland der geplanten Hochschule an den Wissenschaftsrat gerichtet. Dem Antrag ist ein von der Gründungsinitiative zu erstellender Selbstbericht einschließlich der geforderten Anlagen beizufügen. Die Antragsunterlagen werden in der Regel – nach vorheriger Prüfung durch das Sitzland – von der Gründungsinitiative direkt an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates übermittelt.

Funktion der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates koordiniert die Durchführung des Verfahrens. Sie fungiert als Ansprechpartnerin für das antragstellende Land und die Gründungsinitiative. Anfragen sind ausschließlich an die Geschäftsstelle zu richten.

Formale Anforderungen an die Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen umfassen einen Selbstbericht, der die unter C.IV aufgeführten Fragen beantwortet, sowie die geforderten Anlagen (C.V).

Der Selbstbericht sollte einen Umfang von 60 Seiten im Format DIN A4 (einschließlich der zu wiederholenden Fragen und Anleitungen) nicht überschreiten. Für geplante Hochschulen mit Fernstudienangeboten, die zusätzliche Fragen beantworten müssen, stellen 70 Seiten die Obergrenze dar. Der Selbstbericht ist anderthalbzeilig in Schriftgröße 11 oder 12 zu formatieren. Reihenfolge und Nummerierung der Fragen und Anlagen sind beizubehalten, nicht zutreffende Fragen und Anlagen sind als solche zu kennzeichnen. Die in gedruckter Fassung einzureichenden Antragsunterlagen sind in Ringordnern zusammenzufassen. Der Selbstbericht, die Basisdaten und die Anlagen sollen beidseitig ausgedruckt werden.

In der elektronischen Fassung der Antragsunterlagen sind alle Dokumente mit Ausnahme der Basisdaten |⁴⁷ – soweit möglich – als separate, durchsuchbare PDF-Dateien anzulegen und eindeutig zu benennen. Eine Übersicht über die gedruckt und elektronisch beizubringenden Anlagen findet sich unter C.V.

Hinweise zu den Antragsexemplaren

Die Antragsunterlagen sind in achtfacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle zu übermitteln. Nach Aufnahme des Verfahrens wird die geplante Hochschule von

|⁴⁷ Die Basisdaten (vgl. C.VI) sind als (nicht gesperrte Excel-Datei) einzureichen.

der Geschäftsstelle gegebenenfalls gebeten, Informationen und Unterlagen nachzureichen.

Jedem Satz Antragsunterlagen ist ein USB-Stick mit der elektronischen Fassung aller Unterlagen beizufügen.

Standardablaufplan einer Anhörung

Beginn gegen 10.00 Uhr, Ende gegen 17.00 Uhr	
TOPs	Vorbesprechung der Arbeitsgruppe (<i>intern</i>)
	Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Gründungsinitiative (z. B. der Trägergesellschaft, des Betreibers und ggf. der künftigen Hochschulleitung)
	Ggf. Gespräch mit weiteren an der Hochschulgründung beteiligten Personen
	Zwischenbesprechung der Arbeitsgruppe (<i>intern</i>)
	Anhörung des Landes
	Gespräch mit allen anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Gründungsinitiative
	Abschlussbesprechung der Arbeitsgruppe (<i>intern</i>)

Das Land kann als Gast an allen Gesprächen teilnehmen, die nicht als *intern* gekennzeichnet sind.

Quelle: Wissenschaftsrat

C.IV FRAGEN UND ANLEITUNGEN ZUR ERSTELLUNG DES SELBSTBERICHTS

Prüfbereich 1: Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele | ⁴⁸

- 1 – Bitte umreißen Sie den bisherigen und geplanten weiteren Verlauf des Gründungsprozesses der Hochschule (ggf. Vorgängerinstitution, staatliche Anerkennung, Programmakkreditierung, Aufnahme des Hochschulbetriebs etc.).
- 2 – Welchem Hochschultyp – innerhalb oder außerhalb der herkömmlichen Unterscheidung zwischen Universitäten, Hochschulen für angewandte

⁴⁸ Bitte beantworten Sie die Fragen zum Prüfbereich „Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele“ möglichst knapp und konzise. Detaillierte Darstellungen werden in den weiteren Prüfbereichen erbeten.

Wissenschaften und Kunst- bzw. Musikhochschulen – rechnet sich die geplante Hochschule zu? Für welchen Hochschultyp wird die staatliche Anerkennung angestrebt?

- 3 – Welche akademischen Grade (z. B. Bachelor, Master, Diplom) sollen mit Aufnahme des Hochschulbetriebs vergeben werden? Sollte künftig die Vergabe weiterer akademischer Grade geplant sein, erläutern Sie bitte die Gründe und zeitliche Planung hierfür.
- 4 – Bitte beschreiben Sie das Profil der geplanten Hochschule unter Berücksichtigung folgender Aspekte (max. zwei Seiten):
 - _ fachliche Ausrichtung und Schwerpunkte;
 - _ Begründung für die Wahl der Studienformate (Präsenz-/Fern-, Vollzeit-/Teilzeit-, duale oder berufsbegleitende Studiengänge etc.);
 - _ Stellenwert und Verbindung von Lehre und Forschung;
 - _ ggf. Weiterbildungsangebote (Zielgruppen, organisatorische und inhaltliche Anbindung an die sonstigen Studienangebote etc.);
 - _ ggf. Standortkonzept bei Gründungsinitiativen, die mehr als einen Standort planen (organisatorische und personelle Vernetzung, Studienangebote, Lehr- und Forschungsaktivitäten, Selbstverwaltung etc.);
 - _ ggf. weitere Profil- bzw. Alleinstellungsmerkmale (z. B. Internationalität);
 - _ ggf. ideelle und/oder weltanschauliche Orientierung.
- 5 – Welche Zielgruppen (z. B. Studierende, Kooperationspartner) sollen mit den Leistungsangeboten der geplanten Hochschule in Lehre und Forschung angesprochen werden?
- 6 – Bitte erläutern Sie, welche Rolle Kooperationsbeziehungen mit externen Partnern im Selbstverständnis der geplanten Hochschule spielen.
- 7 – Welche Entwicklungsziele verfolgt die Gründungsinitiative für die ersten fünf Jahre des Bestehens der geplanten Hochschule, welche auf längere Sicht? Auf welche Weise sollen Entwicklungsziele an der geplanten Hochschule künftig definiert und umgesetzt werden?

Prüfbereich 2: Leitungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement

- 8 – Erläutern Sie bitte die Betreiber- und Trägerstruktur der geplanten Hochschule. Welche natürlichen oder juristischen Personen werden als Betreiber in welcher Höhe Anteile an der Trägereinrichtung der geplanten Hochschule haben? Unterhalten die Trägereinrichtung oder der Betreiber

weitere Einrichtungen oder Unternehmungen, die mit der geplanten Hochschule in Verbindung stehen?

- 9 – Wie soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Betreibers und der Trägereinrichtung einerseits und den akademischen Freiheitsrechten der geplanten Hochschule und ihrer Angehörigen andererseits sichergestellt werden?
- 10 – Sofern der Betreiber, die Trägereinrichtung oder sonstige Institutionen unter religiösen oder weltanschaulichen Gesichtspunkten an der Denomination von Professuren, der Auswahl des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden und/oder der Gestaltung von Lehre, Studium und Forschung mitwirken sollen, legen Sie bitte dar, wie und auf welcher Rechtsgrundlage dies geschehen soll.
- 11 – Sofern die geplante Hochschule über mehr als einen Standort verfügt: Wie soll eine standortübergreifende akademische Leitung und (Selbst-) Verwaltung institutionell und in der Praxis sichergestellt werden?
- 12 – Bitte beschreiben Sie das Qualitätsmanagement der geplanten Hochschule.
- 13 – Bitte erläutern und begründen Sie die Organisationsstruktur der geplanten Hochschule (z. B. Untergliederung in Fachbereiche, Forschungsinstitute), wie sie im Organigramm dargestellt ist.

Prüfbereich 3: Personal

- 14 – Welche Personen sind in der Gründungsphase für die Hochschulleitung vorgesehen (Name, geplante Position)? Sind darunter Personen, die zugleich Funktionen oder Ämter beim Betreiber oder der Trägereinrichtung der geplanten Hochschule innehaben oder Anteile an der Trägereinrichtung halten? In welchem Umfang werden die Mitglieder der Hochschulleitung mit Aufgaben in Lehre und Forschung betraut sein?
- 15 – Welche Einstellungsvoraussetzungen sind für hauptberufliche Professorinnen und Professoren vorgesehen?
- 16 – Stellen Sie bitte das geplante Verfahren zur Berufung hauptberuflicher Professorinnen und Professoren dar, sofern es nicht in einer Berufsordnung o. Ä. (ggf. im Entwurf) geregelt ist, auf die in diesem Fall verwiesen werden kann. Sollten Abweichungen für die Berufung der ersten Pro-

fessorinnen und Professoren in der Gründungsphase vorgesehen sein, erläutern Sie diese bitte gesondert.

- 17 – Welche anteiligen Zeitkontingente ihrer vertraglich zu vereinbarenden Arbeitszeit sollen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren jeweils für Lehre, Forschung und Selbstverwaltung zur Verfügung stehen (in Prozent)?
- 18 – Wie hoch soll die vertraglich geregelte Lehrverpflichtung einer Vollzeitprofessur pro Jahr (in akademischen Stunden à 45 Minuten oder einer äquivalenten Zeiteinheit) sein?
- 19 – Für welche Zwecke, in welchem Umfang und nach welchen Kriterien sollen Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden?
- 20 – Welche Laufzeiten sind für die Verträge der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren in der Regel vorgesehen? Für den Fall, dass die Verträge zunächst befristet sein sollen, nach welchen Kriterien sollen Vertragsentfristungen erfolgen?
- 21 – Welche Qualifikationsanforderungen stellt die geplante Hochschule an externe Lehrbeauftragte, und nach welchen Kriterien sollen diese ausgewählt werden?
- 22 – Sollte die geplante Hochschule über mehr als einen Standort verfügen, stellen Sie bitte dar, wie die Lehre an den Standorten organisiert werden soll. Wie soll die hauptberufliche professorale Lehre an den einzelnen Standorten sichergestellt werden?

Zusätzliche Fragen an geplante Hochschulen mit Fernstudienangeboten:

- 23 – Was versteht die geplante Hochschule unter Fernstudium (bitte genaue Definition mit Wesensmerkmalen)? Welche zusätzlichen Aufgaben ergeben sich aufgrund des Fernstudiums, und wer soll für diese Aufgaben verantwortlich sein?
- 24 – Wie soll die professorale Lehre im Fernstudium sichergestellt werden? Wie soll die Lehrverpflichtung für eine hauptberufliche Vollzeitprofessur berechnet werden?

- 25 – Beschreiben Sie bitte die allgemeinen Ziele sowie die inhaltlichen und methodischen Schwerpunkte der geplanten Studiengänge, auch unter Berücksichtigung besonderer Profil- bzw. Alleinstellungsmerkmale (z. B. Praxis- oder Forschungsorientierung, Internationalität, thematische Fokussierung).
- 26 – An welche Zielgruppen sollen sich die geplanten Studienangebote richten? Welche Strategien zur Rekrutierung von Studierenden sollen verfolgt werden?
- 27 – Welche Verfahren zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre sollen eingesetzt werden?
- 28 – Welche Zulassungsvoraussetzungen sollen für die Aufnahme eines Studiums gelten?
- 29 – Sollen außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium angerechnet werden? Wenn ja, in welchen Studiengängen, in welchem Umfang und nach welchen Regelungen?
- 30 – Wenn berufs- oder ausbildungsbegleitende Studiengänge angeboten werden sollen, wie soll die Vereinbarkeit des Hochschulstudiums mit der Berufstätigkeit der Studierenden sichergestellt werden?
- 31 – Wie soll sichergestellt werden, dass mindestens 50 % der Lehre von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren erbracht werden?
- 32 – Welche besonderen Serviceleistungen sollen für Studierende angeboten werden?

Zusätzliche Fragen an geplante Hochschulen mit dualen Studienangeboten:

- 33 – Welche Typen dualer Studiengänge (ausbildungs-, praxis- oder berufsintegrierend) sollen an der geplanten Hochschule angeboten werden? |⁴⁹ Bitte erläutern Sie deren duale Struktur.

|⁴⁹ Zur Typologie dualer Studienformate vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, a. a. O., S. 21 ff.

- 34 – Wie sollen die Lernorte Hochschule und Betrieb strukturell (z. B. durch Auswahl und Zulassung von Praxispartnern, Kooperationsverträge, gemeinsame Gremien, Studierendenauswahl) und inhaltlich (z. B. durch Abstimmung von Lerninhalten der Theorie- und Praxisphasen, Kreditierung von Praxisleistungen) miteinander verzahnt werden?
- 35 – Durch welche Maßnahmen soll die Qualitätssicherung der Praxisphasen sichergestellt werden?

Zusätzliche Fragen an geplante Hochschulen mit Fernstudienangeboten:

- 36 – Auf welchen Medien soll das Fernstudienangebot (z. B. printbasiert, *Blended Learning*, *E-Learning*) basieren und welche asynchronen und synchronen Vermittlungsformen der Lehre (z. B. Fernlehrbriefe, Präsenzveranstaltungen, Online-Veranstaltungen, Podcast, Videos) sollen eingesetzt werden?
- 37 – Wie soll die Betreuung der Fernstudierenden und die Kommunikation mit ihnen insbesondere in den Selbstlernphasen und gegebenenfalls Theorie-Praxis-Einheiten organisiert werden?

Prüfbereich 5: Forschung und Kunstausübung

- 38 – Erläutern Sie bitte, welche Rolle die Forschung bzw. Kunstausübung in der strategischen Planung der geplanten Hochschule spielen soll. Gehen Sie dabei bitte gesondert auf die Gründungsphase der Hochschule ein.
- 39 – Bitte stellen Sie ein ggf. bereits vorhandenes inhaltliches Konzept der Forschung bzw. Kunstausübung dar und erläutern Sie, wie es entstanden ist.
- 40 – Bitte beschreiben Sie, wie die Forschung bzw. Kunstausübung an der Hochschule organisiert und die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zugeordnet werden sollen.
- 41 – Welche Maßnahmen und Anreizsysteme zur Förderung der Forschung bzw. Kunstausübung (z. B. Reduktion der Lehrverpflichtung zur Durchführung von Forschungs- bzw. künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Zielvereinbarungen) sind an der geplanten Hochschule vorgesehen?
- 42 – Wird die geplante Hochschule über ein eigenes Budget für die Forschung bzw. Kunstausübung verfügen? Wenn ja, erläutern Sie bitte, wie hoch das Budget in den ersten fünf Jahren sein und wie es sich zusammensetzen soll.

43 – Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen sollen an der geplanten Hochschule im Bereich der Forschung bzw. Kunstausübung eingesetzt werden?

43

Prüfbereich 6: Räumliche und sächliche Ausstattung

44 – Welche räumliche Ausstattung ist für die geplante Hochschule vorgesehen (Hauptnutzfläche, Zahl der Seminar-, Aufenthalts-, Büro- und Laborräume, Werkstätten, Ateliers etc.)? Wie soll sich diese parallel zur Ausbauplanung der Hochschule entwickeln? Wie sind die geplanten Eigentumsverhältnisse (z. B. Mietobjekte, Eigentum des Betreibers)? Bitte gehen Sie ggf. auf alle geplanten Hochschulstandorte gesondert ein.

45 – Welche sächliche Ausstattung soll der geplanten Hochschule, ggf. nach Hochschulstandorten differenziert, zur Verfügung stehen? Gehen Sie in Ihrer Darstellung bitte insbesondere auf folgende Ressourcen ein:

_Rechnerausstattung (Hard- und Software, eine Auflistung der üblichen Büroausstattung ist nicht erforderlich);

_digitale Infrastruktur (z. B. Kommunikationsplattformen, Campusmanagementsysteme, E-Learning-Plattform);

_ggf. Art und Anzahl der Laborarbeitsplätze;

_ggf. Ausstattung von Werkstätten und Ateliers;

_ggf. sonstige Geräte- und Medienausstattung (z. B. Kameras).

46 – Welche eigene Bibliotheksausstattung ist an der geplanten Hochschule vorgesehen? In welchen Schritten soll diese aufgebaut werden? Gehen Sie in Ihrer Darstellung bitte insbesondere auf folgende Aspekte ein (ggf. differenziert nach Hochschulstandorten):

_Art des Bestandes (Freihand/Magazin, Präsenz/Ausleihe);

_Umfang des Bestandes (Monografien, E-Books, abonnierte Fachzeitschriften analog und digital, Datenbanken mit und ohne Volltextzugriff, sonstige Medien etc.);

_Personalausstattung (in Vollzeitäquivalenten, differenziert nach Fach- und Hilfskräften);

_Zahl der Lese- und Arbeitsplätze;

_Zahl der Computerarbeitsplätze für Recherchezwecke;

_Technische Ausstattung (Ausleih-, Katalogsystem; Nutzungsmöglichkeiten elektronischer Dienste, Anbindung an Katalog- und Informationssysteme, VPN-Client etc.);

_Anschaffungsetat der ersten fünf Jahre.

- 47 – Welche Kooperationen sind geplant, um den Hochschulangehörigen den nötigen Zugriff auf solche räumlichen und sächlichen Ressourcen (einschließlich der Literaturversorgung) zu ermöglichen, die sie nicht selbst bereithalten wird? Auf welchen Rechts- und Anspruchsgrundlagen sollen diese Kooperationen beruhen? Gibt es bereits erste Vereinbarungen oder Absprachen?
- 48 – Wie soll sichergestellt werden, dass die für den Lehr- und Forschungsbetrieb nötigen räumlichen und sächlichen Ressourcen jederzeit zur Verfügung stehen? Wie soll die diesbezügliche Ressourcenplanung mit der Aufwuchsplanung der Hochschule abgestimmt werden?

Zusätzliche Fragen an geplante Hochschulen mit Fernstudienangeboten:

- 49 – Wie soll die Literaturversorgung der Studierenden im Fernstudium sichergestellt werden?
- 50 – Sollen synchrone und asynchrone multimediale, insbesondere online-basierte Lehr- und Lernformen eingesetzt werden? Wenn ja, welche Funktionalitäten sollen diese aufweisen und wie sollen die Aktualisierung und die Weiterentwicklung gesichert werden? Wie soll der technische Support für Lehrende und Studierende organisiert werden?
- 51 – Wie sollen Studierende in die spezifischen Lehr- und Lernformate eingeführt werden?

Prüfbereich 7: Finanzierung

- 52 – Wie beurteilen Sie die Entwicklung der Studierendennachfrage mit Bezug auf die Gesamtheit der geplanten Studiengänge? Sind rechtliche, wirtschaftliche, politische oder sonstige Faktoren erkennbar, die diese Nachfrage beeinflussen oder beeinflussen könnten?
- 53 – Sollen zur Finanzierung der geplanten Hochschule Stiftungserlöse oder sonstige regelmäßige Zuwendungen Dritter herangezogen werden?
- 54 – Bitte erläutern Sie anhand der Planungen für das dritte Geschäftsjahr die Erlös- und Aufwandsstruktur der geplanten Hochschule. Welchen prozentualen Anteil an den Erlösen sollen a) Studienentgelte, b) forschungsbezogene Dritt- und Fördermittel und c) sonstige für den laufenden Hochschulbetrieb bestimmte Zuwendungen Dritter einnehmen? Welche prozentualen Anteile an den Aufwendungen sollen auf Personalkosten

einschließlich Lehraufträgen, auf Materialkosten, auf Leistungen des Betreibers und auf sonstige betriebliche Aufwendungen (SBA) entfallen? Bitte erläutern Sie ggf. außerordentliche Erträge und Aufwendungen.

- 55 – Wie soll sich die Eigenkapital-, wie die Fremdkapitalquote im Laufe der ersten drei Geschäftsjahre entwickeln? Sofern die geplante Hochschule auch nach Ende der Gründungsphase (drei bis fünf Jahre nach Gründung) strukturell bedingt negative Jahresergebnisse erwirtschaften wird: Wie soll ein verlässlicher und dauerhafter Defizitausgleich durch Dritte – z. B. durch den Hochschulbetreiber – sichergestellt werden?
- 56 – Welche Maßnahmen sollen getroffen werden, um gegenüber Studieninteressierten vor Abschluss des Studienvertrags Kostentransparenz hinsichtlich der Gesamtentgelte eines Studiums herzustellen?

C.V ANLAGEN ZUM SELBSTBERICHT

Dem Selbstbericht in gedruckter Form beizufügende Anlagen:

- A1 Basisdaten der Hochschule (vgl. C.VI)
- A2 Konstitutive Rechtsgrundlage der Hochschulträgereinrichtung (z. B. Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung), evtl. vorhandene Beherrschungsverträge und Ergebnis- bzw. Gewinnabführungsverträge zwischen Hochschulträgereinrichtung und Betreiber (ggf. im Entwurf)
- A3 Grundordnung/Satzung der geplanten Hochschule (im Entwurf)
- A4 Berufsordnungsordnung der geplanten Hochschule, falls nicht Bestandteil der Grundordnung/Satzung (im Entwurf)
- A5 Studien- und Prüfungsordnungen der geplanten Studiengänge

Ausschließlich in elektronischer Form einzureichende Unterlagen:

- A6 Falls vorhanden: Ausformuliertes Leitbild der geplanten Hochschule
- A7 Musterarbeitsvertrag mit Professorinnen und Professoren
- A8 Musterverträge mit Studierenden, ggf. differenziert nach angestrebten Studienabschlüssen (z. B. Bachelor, Master) und Studienformaten (z. B. duales Studium, Fernstudium)
- A9 Lebensläufe der Gründungsinitiatoren und sonstiger an der Hochschulgründung beteiligter Personen mit folgenden Angaben: Ausbildung und berufliche Stationen, ggf. Mitgliedschaften und Funktionen in wissen-

schaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Gremien und Vereinigungen, ggf. Publikationen der letzten fünf Jahre

- A10 Studienverlaufspläne und Modulübersichten für die geplanten Studiengänge
- A11 Falls vorhanden: Qualitätssicherungskonzept
- A12 Falls vorhanden: Verträge, Vereinbarung etc. mit geplanten Kooperationspartnern (z. B. Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken, Unternehmen)
- A13 Falls vorhanden: Aktuelle Bilanz der Hochschulträgerinstitution
- A14 Falls vorhanden: Berichte externer Evaluationen und aller aktuell gültigen Programmakkreditierungen (einschließlich Bescheiden und Urkunden)

Den Hochschulen wird eine Excel-Vorlage zur Verfügung gestellt, in die die Basisdaten einzutragen sind. Diese Vorlage (mit Hinweisen zum Ausfüllen) ist bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates anzufordern. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Vorlage (z. B. an eine Trimesterstruktur) sollten nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle vorgenommen werden.

Name der geplanten Hochschule

Adresse der geplanten Hochschule

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Wissenschaftsrat

(Titel, Name, Funktion, Telefon, Telefax und E-Mail; evtl. abweichende Adresse)

Trägereinrichtung der geplanten Hochschule

(Name und Adresse)

Gründung der Trägereinrichtung der geplanten Hochschule

(Planung oder bereits erfolgt: TT.MM.JJJJ)

Geplante Aufnahme des Hochschulbetriebs

(Planung: TT.MM.JJJJ)

Hauptwettbewerber

(max. drei Nennungen) |⁵¹

|⁵⁰ Diese Übersicht dient der ersten allgemeinen Information über die Hochschule und soll die Organisation der Konzeptprüfung erleichtern.

|⁵¹ Diese Angaben erleichtern die Auswahl unbefangener Sachverständiger.

Struktur der Hochschule (Organigramm)

Siehe Übersicht 1

Studienangebote und Studierende

Siehe Übersicht 2

Personalausstattung

Siehe Übersicht 3

Studierende und Personal nach Standorten

Siehe Übersicht 4

Finanz- und Ergebnisplanung

Siehe Übersicht 5



Stand der Planung: 2014

Es gilt jeweils der vom Statistischen Bundesamt gesetzte Stichtag 1. Dezember.

| 1 Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

| 2 Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten; ohne Lehrbeauftragte.

| 3 Haupt- und nebenberufliches Personal; hierzu zählt auch das Personal in den zentralen Diensten (Verwaltung, Werkstätten, Labore, Studierendenoffice etc.) sowie Personal mit akademischer Qualifikation, das in der Hochschule, aber nicht in Forschung und Lehre tätig ist, z. B. in der Bibliotheksverwaltung oder in der Personaladministration.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 5: Finanz- und Ergebnisplanung

	2015	2016	2017	2018	2019
Tsd. Euro (gerundet)					
Umsatzerlöse					
Erlöse aus Studienentgelten (inkl. Prüfungsentgelten etc.)					
Sonstige Umsatzerlöse					
Erträge aus Drittmitteln ¹					
Erträge aus Fördermitteln (inkl. Sponsoring und Spenden) ¹					
Erträge (Zuwendungen) von Seiten des Betreibers					
Erträge aus Wertpapieren, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
Sonstige betriebliche Erträge					
Außerordentliche Erträge					

Materialaufwand					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren und Leistungen (ohne Lehraufträge)					
Aufwendungen für Lehraufträge					
Personalaufwand (Löhne und Gehälter brutto) ²					
- Professorinnen und Professoren					
- Sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal					
- Nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal					
Sonstige betriebliche Aufwendungen					
Abschreibungen					
Zinsaufwendungen					
Außerordentliche Aufwendungen					
Steuern (vom Einkommen, Ertrag und sonstige Steuern)					

Jahresüberschuss/-fehlbetrag					
-------------------------------------	--	--	--	--	--

nachrichtlich:

Aufwendungen für Leistungen des Betreibers					
---	--	--	--	--	--

Stichtag		Kalenderjahr (31.12.)
		Geschäftsjahr:

Stand der Planung: 2014

Beginn des Lehrbetriebs Sommersemester 2015

| 1 Ohne Zuwendungen des Betreibers.

| 2 Einschließlich Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Kostenträger

Name der Hochschule (i. Gr.):

Vertreten durch:

Straße:

PLZ/ Ort

Kostenübernahmeerklärung

Hiermit erkläre(n) ich/ wir, dass die im Zusammenhang mit dem vom Land

erteilten Auftrag an den Wissenschaftsrat zur Konzeptprüfung der

bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates (GdW) entstehenden Personal- und Sachkosten (zzgl. 20 % Overhead-Pauschale auf der Basis der Personalkosten) gem. Kap. A.VI Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung vom 30. Januar 2015 von mir/uns übernommen werden.

Die Zahlungen sind nach Rechnungstellung durch die GdW zu den dort bezeichneten Konditionen zu leisten.

Datum

Ort

Unterschrift des Kostenträgers

Stempel

Name